

128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 31. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz betrifft die Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

(2) Dieses Bundesgesetz ist — sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — auf Holz nur dann anzuwenden, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder wenn es sich um Plättchen, Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuß handelt.

(3) Dieses Bundesgesetz ist auf Holz — unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs V und unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind — auch dann anzuwenden, wenn es bei der Beförderung von Gegenständen aller Art in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial verwendet wird, sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt.

(4) Dieses Bundesgesetz betrifft nicht die Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 innerhalb des Bundesgebietes.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Pflanzen:

- a) lebende Pflanzen;
- b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen;
als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:
 - Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht,
 - Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
 - Schnittblumen,
 - Äste mit Laub oder Nadeln,
 - gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
 - pflanzliche Gewebekulturen;als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern;
4. Pflanzenpaß: Dokument zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften dieses Bundesgesetzes;
5. Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
6. zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen:
 - a) bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrem Verbringen angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen, oder
 - b) bei ihrem Verbringen noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen;
7. Betriebe: alle Erzeuger, Sammellager, Versandzentren, sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Einführer, die gemäß § 14 Abs. 1 im amtlichen Verzeichnis zu führen sind;
8. Mitgliedstaaten: Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;
9. Drittländer: Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind;
10. Kommission: die Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Amtliche Stellen

§ 3. (1) Amtliche Stellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. auf nationaler Ebene: der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft („zentrale Behörde“) sowie die Forstliche Bundesversuchsanstalt, das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und das Bundesamt für Agrarbiologie;
2. auf regionaler Ebene: der Landeshauptmann, der zur Durchführung von Verfahren einschließlich der Erlassung von Bescheiden — wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist — die nachgeordneten Behörden ermächtigen kann;
3. juristische Personen, sofern ihnen die amtlichen Stellen gemäß Z 1 und Z 2 Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen haben und diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

(2) Die amtlichen Stellen bilden in ihrer Gesamtheit den amtlichen Pflanzenschutzdienst.

Schutzgebiet

§ 4. (1) Ein Schutzgebiet ist ein in der Europäischen Gemeinschaft gelegenes Gebiet, in dem

1. ein oder mehrere in diesem Bundesgesetz angeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Europäischen Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder
2. auf Grund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Schadorganismen in der Europäischen Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind,

und das auf Grund geeigneter Untersuchungen (Abs. 3) als Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt wurde. Die Untersuchungen sind bezüglich eines Schutzgebietes gemäß Z 2 fakultativ.

(2) Ein Schadorganismus gilt in einem Gebiet angesiedelt, wenn er dort bekanntermaßen auftritt und entweder keine amtlichen Maßnahmen zu seiner Tilgung ergriffen wurden oder aber sich solche Maßnahmen seit mindestens zwei Jahren als unwirksam erwiesen haben.

(3) In einem Schutzgebiet gemäß Abs. 1 Z 1 sind regelmäßig systematische amtliche Untersuchungen über das Auftreten von Schadorganismen, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist, durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Anforderungen für die Untersuchungen gemäß Abs. 3 fest.

128 der Beilagen

3

Kontrollorgane

§ 5. (1) Eine Feststellung oder Maßnahme gilt als amtlich, wenn sie von einer amtlichen Stelle getroffen wurde. Die amtlichen Stellen haben sich hierfür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen.

(2) Kontrollorgane sind

1. Vertreter der amtlichen Stellen gemäß § 3 Z 1 und 2,

2. a) öffentlich Bedienstete oder

b) „befähigte Bedienstete“, die gemäß § 3 Z 3 eingesetzt werden,

sofern diese Bediensteten am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben und die Qualifikation besitzen, die für eine ordnungsgemäße Anwendung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Mindestanforderungen für die fachliche Eignung der Kontrollorgane fest.

(4) Die Kontrollorgane müssen einen Ausweis mit sich führen, der beweist, daß sie dem amtlichen Pflanzenschutzdienst angehören.

(5) Die Kontrollorgane haben in jeder Erzeugungs- und Vermarktungsphase während der Betriebszeiten — zu anderen Zeiten bei Gefahr im Verzug — Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, auch im Hinblick auf die Pflanzenpässe und die Buchführung, die entsprechenden Grundstücke zu betreten sowie Proben von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Nährsubstrat zu entnehmen.

Änderung der Anhänge

§ 6. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Anhänge I bis V zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung zu ändern.

2. ABSCHNITT

Allgemeine Verbote und Einschränkungen**Schadorganismen**

§ 7. (1) Das Verbringen der in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen ist verboten.

(2) Das Verbringen der in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist verboten.

Befallene Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

§ 8. (1) Das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit einem der in Anhang II Teil A mit Bezug auf sie angeführten Schadorganismen befallen sind, ist verboten.

(2) Das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die mit einem der in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie angeführten Schadorganismen befallen sind, in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist verboten.

Verbringung bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

§ 9. (1) Das Verbringen der in Anhang III Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist verboten, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben.

(2) Das Verbringen der in Anhang III Teil B angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die jeweiligen Schutzgebiete ist verboten, soweit sie ihren Ursprung in den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Ländern haben.

Besondere Anforderungen

§ 10. (1) Das Verbringen der in Anhang IV Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist nur dann zulässig, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Das Verbringen der in Anhang IV Teil B angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist nur dann zulässig, wenn sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

3. ABSCHNITT

Verbringen innerhalb der Gemeinschaft**Allgemeine Anforderungen**

§ 11. Das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist nur dann zulässig, wenn sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht wurden. Durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,

1. daß sie nicht von den in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen befallen sind;
2. daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
3. daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Anforderungen für Schutzgebiete

§ 12. (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist — vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 — nur dann zulässig, wenn sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht wurden. Durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,

1. daß sie nicht von den in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen befallen sind;
2. daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
3. daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen außerhalb eines Schutzgebietes findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung außerhalb eines für sie in bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebietes durch ein solches Gebiet mit Endbestimmung außerhalb des Gebietes ist ohne den für dieses Gebiet gültigen Pflanzenpaß nur dann zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die verwendete Verpackung und das zur Beförderung benutzte Fahrzeug müssen sauber, frei von den betreffenden Schadorganismen und so beschaffen sein, daß keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht;
2. unmittelbar nach dem Packvorgang werden die Verpackung und das Transportfahrzeug nach anerkannten Regeln des Pflanzenschutzes und unter Aufsicht so gesichert, daß während der Beförderung durch das betreffende Schutzgebiet keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen besteht und die Nämlichkeit gewahrt bleibt;
3. den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Abs. 1 sind die üblichen Handelspapiere mit dem Vermerk, daß ihr Ursprungs- und Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebietes liegt, beigefügt.

(4) Wird bei einer amtlichen Untersuchung in dem betreffenden Schutzgebiet festgestellt, daß die Bedingungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllt sind, werden unverzüglich je nach Situation und unbeschadet der Maßnahmen, die zutreffend sind, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nicht die im Pflanzenschutzgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, folgende amtliche Maßnahmen getroffen:

1. Versiegelung der Verpackung;
2. Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände unter amtlicher Überwachung zu einem Bestimmungsort außerhalb des betreffenden Schutzgebietes.

(5) Für das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II des Pflanzenschutzgesetzes angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb eines für sie in bezug auf einen oder mehrere Schadorganismen eingerichteten Schutzgebietes ist die Durchführung einer amtlichen Untersuchung (§ 13 Abs. 1) nicht erforderlich, solange die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schutzgebiet gegeben sind.

Amtliche Untersuchung

§ 13. (1) Die amtlichen Untersuchungen gemäß § 11 und § 12 sind in den Betrieben nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

1. sie haben die maßgeblichen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die angebaut, erzeugt oder verwendet werden oder anderweitig im Betrieb vorhanden sind, sowie das dabei verwendete Nährsubstrat zu betreffen;
2. sie sind im Betrieb und vorzugsweise am Ort der Erzeugung durchzuführen;
3. sie sind — unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV — regelmäßig zu geeigneter Zeit, mindestens aber einmal im Jahr durch Beschau durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Vorschriften über die Häufigkeit und den Zeitpunkt der amtlichen Untersuchungen zu erlassen.

Amtliches Verzeichnis

§ 14. (1) Folgende Betriebe — einschließlich ihre Betriebsstätten — haben beim Landeshauptmann die Eintragung in das amtliche Verzeichnis zu beantragen:

1. die Erzeuger von in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;
2. die Erzeuger von bestimmten nicht in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung spezifiziert;
3. die im Gebiet der Erzeugung gelegenen Sammlager oder Versandzentren;
4. die Einführer von in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;
5. sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die die Autorisierung zur Verwendung von Austauschpässen (§ 19) beantragen.

(2) Für die Antragstellung ist ein Formblatt zu verwenden, das der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen hat.

(3) Der Landeshauptmann hat die Eintragung in das amtliche Verzeichnis vorzunehmen, wenn der Betrieb in der Lage ist, die Pflichten gemäß § 15 einzuhalten.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, ist dem Antrag — unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen gemäß § 15 — stattzugeben.

(5) Die Eintragung in das amtliche Verzeichnis hat unter einer individuellen Registriernummer zu erfolgen, die die Identifizierung des Betriebs ermöglicht.

(6) Die Betriebe haben dem Landeshauptmann mitzuteilen, wenn sie eine zusätzliche oder andere Tätigkeit aufnehmen als die, für die sie ursprünglich in das amtliche Verzeichnis eingetragen wurden. Für die Mitteilung ist das Formblatt gemäß Abs. 2 zu verwenden.

(7) Die Eintragung ist zu verweigern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen.

(8) Die Kommission erhält auf Antrag Einsicht in das amtliche Verzeichnis.

Pflichten der Betriebe

§ 15. (1) Jeder Betrieb hat dem Landeshauptmann sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen zu melden.

(2) Die Betriebe sind weiters verpflichtet,

1. einen auf dem neuesten Stand befindlichen Plan der Betriebsstätte(n) zu besitzen, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert, aufbewahrt oder verwendet werden oder diese anderweitig vorhanden sind;
2. Bücher zu führen mit vollständigen Angaben über Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände,
 - a) die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
 - b) die erzeugt werden oder
 - c) an Dritte versandt wurden,und sachdienliche Unterlagen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren;
3. persönlich für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehen oder eine andere in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person dafür zu benennen;

4. nötigenfalls zur geeigneten Zeit einen Lokalausweis mit den Kontrollorganen durchzuführen;
5. den Kontrollorganen Zugang zu gewähren, insbesondere zum Zweck der Inspektion oder Stichprobenentnahme, und sie in die Bücher und sachdienlichen Unterlagen gemäß Z 2 einsehen zu lassen;
6. in anderer Weise mit den amtlichen Stellen zusammenzuarbeiten.

(3) Um die Feststellung der Pflanzengesundheit eines Betriebs zu erleichtern, können weitere Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, die den jeweiligen Produktions- und gegebenenfalls Einfuhrbedingungen, insbesondere der Pflanzenart, dem Standort, der Betriebsgröße, der Betriebsführung, der personellen Ausstattung sowie der Ausrüstung Rechnung tragen.

(4) Die Betriebe haben auf Verlangen der amtlichen Stellen besonderen Verpflichtungen nachzukommen, die die Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit des Betriebs und die Wahrung der Identität des Materials bis zur Befestigung des Pflanzenpasses betreffen. Zu diesen besonderen Verpflichtungen können Tätigkeiten gehören wie spezielle Untersuchungen, Stichprobenentnahmen, Isolierung, Rodung, Behandlung, Vernichtung und Kennzeichnung sowie die Erfüllung jeder weiteren besonderen Anforderung gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt II oder gegebenenfalls Anhang IV Teil B.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen ist durch regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung der Bücher und sachdienlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 2 sicherzustellen.

Ursprungsregelung

§ 16. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung eine Regelung für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände zu erlassen, die es erforderlichenfalls erlaubt, deren Ursprung zurückzuverfolgen.

Pflanzenpaß

§ 17. (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt I angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ist nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für das betreffende Gebiet gültiger Pflanzenpaß befestigt ist.

(2) Das Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ist — vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 bis 5 — nur dann zulässig, wenn an ihnen, ihrer Verpackung oder dem Beförderungsmittel ein für diese Gebiete gültiger Pflanzenpaß befestigt ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung

1. die Angaben, die der Pflanzenpaß zu enthalten hat, und
 2. die Erfordernisse, denen der Pflanzenpaß zu entsprechen hat,
- festzulegen.

(4) Erwerbsmäßige Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen haben als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Letztverbraucher die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und darüber Buch zu führen.

Autorisierung

§ 18. (1) Der Betrieb ist vom Landeshauptmann auf Antrag zur Verwendung von Pflanzenpässen zu autorisieren, wenn sich bei einer Untersuchung gemäß § 13 Abs. 1 erweist, daß die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Antragstellung ist ein Formblatt zu verwenden, das der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen hat.

(3) Auf Grundlage der Untersuchungen, Pflichten und Anforderungen dieses Bundesgesetzes sind jene Beschränkungen festzulegen, denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände unterliegen. Der Geltungsbereich des Pflanzenpasses ist abzugrenzen.

(4) Die Autorisierung zur Verwendung des Pflanzenpasses schließt die Berechtigung zur Erstellung, zum Druck und zur Aufbewahrung des Pflanzenpasses ein. Erstellung, Druck und Aufbewahrung des Pflanzenpasses unterliegen der amtlichen Überwachung.

128 der Beilagen

7

Austauschpaß

§ 19. Ein Pflanzenpaß kann durch einen anderen Pflanzenpaß (Austauschpaß) nach Maßgabe folgender Bestimmungen ersetzt werden:

1. ein Pflanzenpaß kann nur bei einer Unterteilung von Losen, bei einer Zusammenfassung mehrerer Lose oder ihrer Teile oder bei einer Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der Lose — unbeschadet der besonderen Anforderungen nach Anhang IV — ersetzt werden;
2. ein Pflanzenpaß darf nur ersetzt werden, wenn der Betrieb im amtlichen Verzeichnis eingetragen ist;
3. der Betrieb kann zur Verwendung von Austauschpässen nur dann autorisiert werden, wenn die Nämlichkeit des betreffenden Erzeugnisses gesichert und die Gewähr geboten werden kann, daß vom Zeitpunkt des Versands durch den Erzeuger an keine Gefahr des Befalls mit Schadorganismen der Anhänge I und II bestand.

Amtliche Maßnahmen

§ 20. (1) Die Autorisierung zur Verwendung des Pflanzenpasses ist einzuschränken, soweit sich erweist, daß das Risiko einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

(2) Soweit Abs. 1 anwendbar ist, sind die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder das Nährsubstrat einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. geeignete Behandlung;
2. Verbringung in Gebiete, in denen sie kein phytosanitäres Risiko darstellen, unter amtlicher Überwachung;
3. Verbringung zu Stätten der industriellen Verarbeitung unter amtlicher Überwachung;
4. Vernichtung.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung

1. die Bedingungen, unter denen eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Abs. 2 ergriffen oder nicht ergriffen werden müssen, und
2. die Einzelheiten und Bedingungen für diese Maßnahmen festzulegen.

Überwachung

§ 21. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und insbesondere des § 17 Abs. 1 und 2 sind stichprobenweise und ohne Unterschied des Ursprungs der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände amtliche Untersuchungen nach Maßgabe folgender Vorschriften durchzuführen:

1. gelegentliche Kontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände verbracht werden;
2. gelegentliche Kontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden, sowie in den Betrieben der Käufer;
3. gelegentliche Kontrollen gleichzeitig mit anderen Dokumentenkontrollen, wie sie aus anderen Gründen als denen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden.

(2) Die Kontrollen erfolgen in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 4 geführt werden, regelmäßig. In anderen Betrieben können sie regelmäßig erfolgen.

(3) Die Kontrollen haben regelmäßig und gezielt zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine oder mehrere Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht beachtet wurden.

Verständigung des Versandungsmitgliedstaates

§ 22. (1) Die zuständige amtliche Stelle hat den amtlichen Pflanzenschutzdienst des Versandungsmitgliedstaats von allen Fällen zu unterrichten, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände mit Herkunft aus diesem Mitgliedstaat beanstandet worden sind, weil sie Verboten oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen des Pflanzenschutzes unterliegen.

(2) Die Unterrichtung erfolgt unbeschadet der Maßnahmen, die die amtliche Stelle hinsichtlich der beanstandeten Sendung für notwendig hält, und muß so bald wie möglich nach der Beanstandung vorgenommen werden, sodaß die betreffenden Pflanzenschutzdienste den Fall namentlich im Hinblick darauf prüfen können, welche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer ähnlicher Vorkommnisse zu ergreifen sind, und, wo es angebracht und möglich ist, welche Maßnahmen hinsichtlich der beanstandeten Sendung der in diesem Fall bestehenden Gefahr angemessen sind.

4. ABSCHNITT**Einfuhr aus Drittländern****Allgemeine Anforderungen**

§ 23. Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist nur dann zulässig, wenn

1. sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, begleitet sind;
2. sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht werden; durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,
 - a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil A angeführten Schadorganismen befallen sind,
 - b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind;
 - c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil A Abschnitt I angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Anforderungen für Schutzgebiete

§ 24. Das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in die jeweiligen Schutzgebiete ist nur dann zulässig, wenn

1. sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis, das den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht, begleitet sind;
2. sie, ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich untersucht werden; durch die Untersuchung muß sichergestellt sein,
 - a) daß sie nicht von den in Anhang I Teil B angeführten Schadorganismen befallen sind,
 - b) daß sie, soweit es sich um in Anhang II Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handelt, nicht von den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind,
 - c) daß sie, soweit es sich um in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände handelt, den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen entsprechen.

Sonstige Sendungen

§ 25. (1) Sendungen mit Herkunft aus Drittländern, die der Inhaltserklärung zufolge keine Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände des Anhangs V Teil B enthalten, sind amtlich zu kontrollieren, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorliegt.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung festzulegen,

1. in welchen Fällen solche Kontrollen vorzunehmen sind;
2. welche Methoden hiebei anzuwenden sind.

(3) Bestehen nach der Kontrolle noch Zweifel in bezug auf die Identität der Sendung, insbesondere hinsichtlich Gattung, Art und Ursprung, so ist davon auszugehen, daß die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände des Anhangs V Teil B enthält.

Pflanzengesundheitszeugnis

§ 26. (1) Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält unabhängig von seiner Aufmachung die Angaben nach dem Muster der Anlage zum revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention und wird von Dienststellen ausgestellt, die hiezu im Rahmen des revidierten Textes der Internationalen Pflanzenschutzkonvention oder — bei Nichtvertragsstaaten — auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes befugt sind.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis ist entweder insgesamt in Blockschrift oder insgesamt maschinenschriftlich — außer bei Stempeln und Unterschriften — auszustellen. Es ist in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen und vorzugsweise in einer der Amtsspra-

chen des Bestimmungsmitgliedstaates auszufüllen. Der botanische Name der Pflanze ist in lateinischen Buchstaben anzugeben.

(3) Unbeglaubigte Änderungen oder Tilgungen haben die Ungültigkeit des Zeugnisses zur Folge. Zusätzliche Ausfertigungen des Zeugnisses dürfen nur ausgestellt werden, wenn sie den gedruckten oder gestempelten Hinweis „Kopie“ oder „Duplikat“ tragen.

(4) Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 14 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände das Versandland verlassen.

Weiterversendungszeugnis

§ 27. (1) Sind die in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände mit Herkunft aus einem Mitgliedstaat oder Drittland in ein (weiteres) Drittland verbracht worden und werden sie von dort in das Bundesgebiet verbracht, kann anstelle eines Pflanzengesundheitszeugnisses ein Pflanzengesundheitszeugnis für den Wiederexport nach dem Muster der Anlage zum revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention (Weiterversendungszeugnis) verwendet werden.

(2) Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn im Weiterversendungsland eine Aufteilung oder Zwischenlagerung stattgefunden hat oder dort die Verpackung geändert worden ist und amtlich festgestellt wurde, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände auf dem Gebiet des Weiterversendungslandes keiner Gefahr ausgesetzt worden sind, welche die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 und 24 in Frage stellt.

(3) Dem Weiterversendungszeugnis sind das zuletzt ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis sowie gegebenenfalls die von anderen Ländern vor der Einfuhr ausgestellten Weiterversendungszeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

(4) § 26 gilt auch für das Weiterversendungszeugnis.

Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes

§ 28. (1) Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, für die besondere Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I gelten, muß das Pflanzengesundheitszeugnis im Ursprungsland der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht

1. für Holz, wenn es nach den besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I ausreicht, daß die Rinde entfernt wurde;
2. in sonstigen Fällen, sofern die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I auch außerhalb des Ursprungsortes gewährleistet werden kann.

(2) Abs. 1 gilt auch für das Verbringen der in Anhang IV Teil B angeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten Schutzgebiete.

Eintrittsstellen

§ 29. (1) Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist nur — vorbehaltlich des Abs. 5 — über eine Eintrittsstelle zulässig.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Finanzen sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung Grenzzollstellen als Eintrittsstellen zuzulassen.

- (3) Die Zulassung als Eintrittsstelle setzt voraus, daß die Eintrittsstelle
1. den wirtschaftlichen Erfordernissen wie insbesondere flüssige Grenzabfertigung und Vermeidung von Umwegen entspricht;
 2. den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis Rechnung getragen wird;
 3. die für eine amtliche Untersuchung und bekämpfungstechnische Behandlung notwendige Ausstattung aufweist.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Mindestanforderungen, denen die Ausrüstung der Eintrittsstellen zu genügen hat, fest.

(5) Das Verbringen der in Anhang V Teil B angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern in das Bundesgebiet ist bei Vorliegen der in einer Ver-

ordnung gemäß § 30 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen — abweichend von Abs. 1 — über jede Grenzzollstelle zulässig.

Amtliche Kontrolle

§ 30. (1) Die amtliche Kontrolle gemäß § 23 und § 24 obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Sie setzt beim Eintritt in das Bundesgebiet an der Grenzzollstelle eine Überprüfung durch Zollorgane voraus, daß das Pflanzengesundheitszeugnis den Anforderungen der §§ 23 Z 1 und 24 Z 1 entspricht.

(2) Die amtliche Untersuchung gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 ist grundsätzlich an der Eintrittsstelle durchzuführen.

(3) Die amtliche Untersuchung gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 kann jedoch am Bestimmungsort durchgeführt werden, wenn bei der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen nicht gegeben ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft legt durch Verordnung die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, daß die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen nicht gegeben ist.

(4) Der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle, in den Fällen des Abs. 3 vom Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, unverzüglich zu verständigen.

(5) Das Kontrollorgan hat festzustellen, ob die in § 23 und § 24 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, die zur Untersuchung notwendigen Proben im erforderlichen Ausmaß von jedem Teil der Ladung unentgeltlich zu entnehmen.

(7) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

Freigabe

§ 31. (1) Das Kontrollorgan hat die Zulässigkeit der Einfuhr auf dem Pflanzengesundheitszeugnis durch Eingangsstempel und Unterschrift zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 23 und § 24 erfüllt sind.

(2) Der Eingangsstempel hat die Bezeichnung der Dienststelle und das Eingangsdatum zu enthalten.

Amtliche Maßnahmen

§ 32. (1) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 nicht erfüllt sind, hat der Anmelder die Sendung unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. geeignete Behandlung, wenn davon ausgegangen wird, daß die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 infolge der Behandlung eingehalten werden;
2. Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses;
3. Rückbringung in Drittländer;
4. Vernichtung.

§ 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Der Ort der Behandlung oder Vernichtung muß so gelegen sein, daß Schadorganismen nicht eingeschleppt oder ausgebreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung gemäß Abs. 1 Z 1 ist die Sendung neuerlich zu untersuchen.

Einfuhrverbot

§ 33. (1) Im Falle von Maßnahmen gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 bis 4 ist das Pflanzengesundheitszeugnis auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreieckstempel zu versehen.

(2) Der Stempel hat neben dem Vermerk „UNGÜLTIG“, die Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Zurückweisung zu enthalten.

(3) Im Falle einer Entfernung gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 ist zusätzlich anzugeben, für welche Teile der Sendung der Vermerk „UNGÜLTIG“ gilt.

(4) Das Kontrollorgan hat auf Verlangen des Anmelders von der beanstandeten Ladung zwei Proben zu nehmen und so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Verletzung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Eine Probe ist der Forstlichen Bundesversuchsanstalt oder dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zuzuführen, die andere der Partei zurückzulassen.

(5) Die Kosten der amtlichen Untersuchung durch die Forstliche Bundesversuchsanstalt oder des Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft sind vom Anmelder zu tragen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 und § 24 Z 2 nicht erfüllt sind.

Mitwirkung der Zollbehörden

§ 34. Das Pflanzengesundheitszeugnis, das mit einem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans versehen ist, bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

5. ABSCHNITT

Ausfuhr in Drittländer

§ 35. (1) Für die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in Drittländer sind die phytosanitären Bestimmungen des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der Transitländer maßgeblich.

(2) Reichen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Dokumente für die Zulassung zur Einfuhr in ein bestimmtes Land nicht aus, kann die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses durch den Landeshauptmann, bei Saatgut durch die nach dem Saatgutgesetz zuständige Behörde beantragt werden. Die phytosanitären Erfordernisse des Bestimmungslandes und der Transitländer sind vom Exporteur bekanntzugeben.

(3) Das Pflanzengesundheitszeugnis ist auszustellen, wenn eine amtliche Untersuchung ergibt, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände und gegebenenfalls die Betriebe, aus denen sie stammen, den Anforderungen gemäß Abs. 1 entsprechen, anderenfalls ist der Antrag abzulehnen.

6. ABSCHNITT

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

§ 36. (1) Wer

1. in Anhang I Teil A angeführte Schadorganismen entgegen § 7 Abs. 1 verbringt,
2. in Anhang I Teil B angeführte Schadorganismen entgegen § 7 Abs. 2 in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
3. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit einem der in Anhang II Teil A mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, entgegen § 8 Abs. 1 verbringt,
4. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die mit einem der in Anhang II Teil B mit Bezug auf sie genannten Schadorganismen befallen sind, entgegen § 8 Abs. 2 in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,
5. in Anhang III Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 9 Abs. 1 verbringt,
6. in Anhang III Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 9 Abs. 2 in die jeweiligen Schutzgebiete verbringt,
7. in Anhang IV Teil A angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 10 Abs. 1 verbringt, obwohl sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen nicht entsprechen,
8. in Anhang IV Teil B angeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse entgegen § 10 Abs. 2 in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt, obwohl sie den in diesem Teil dieses Anhangs mit Bezug auf sie genannten besonderen Anforderungen nicht entsprechen,
9. in Anhang V Teil A angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 11 ohne amtliche Untersuchung verbringt,
10. in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 12 Abs. 1 ohne amtliche Untersuchung in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten verbringt,

11. entgegen § 15 Abs. 1 nicht sofort jedes atypische Auftreten von Schadorganismen oder Symptomen und jede andere Anomalie bei Pflanzen meldet,
12. den in § 15 Abs. 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
13. in Anhang V Teil A Abschnitt I angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 17 Abs. 1 ohne Pflanzenpaß verbringt,
14. in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 17 Abs. 2 in die oder in den jeweiligen Schutzgebieten ohne einen für diese Gebiete gültigen Pflanzenpaß verbringt,
15. einen Pflanzenpaß entgegen § 20 Abs. 1 verwendet,
16. entgegen § 20 Abs. 2 die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht durchführt,
17. die amtliche Überwachung entgegen § 21 Abs. 1 behindert,
18. in Anhang V Teil B angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern entgegen § 23 in das Bundesgebiet verbringt,
19. in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Herkunft aus Drittländern entgegen § 24 in die jeweiligen Schutzgebiete verbringt,
20. Maßnahmen entgegen § 32 Abs. 1 nicht unverzüglich durchführt,
21. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entgegen § 33 in das Bundesgebiet verbringt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hievon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände auch durch die Zollorgane beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung eines Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

Vollstreckung

§ 37. Die Vollstreckung von Bescheiden, ausgenommen solcher, welche die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldleistung beinhalten, obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände befinden.

7. ABSCHNITT

Sonstige Bestimmungen

Gebühren

§ 38. (1) Für Untersuchungen ist — soweit dem Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen — eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat.

(2) Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Meldungen an die Kommission

§ 39. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Kommission insbesondere folgende Meldungen zu erstatten:

1. Mitteilung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Anwendung der Richtlinie 77/93/ EWG erlassen wurden;
2. zuständige amtliche Stellen (§ 3 Abs. 1);
3. Auftreten von Schadorganismen, in bezug auf die die Anerkennung als Schutzgebiet erfolgt ist (§ 4 Abs. 3);
4. Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 1 und 3;
5. Mitteilung der jeweils angewandten Methoden der Pflanzenbeschau;
6. Mitteilung von Ausnahmen (§ 42), soweit dies auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

(2) Die amtlichen Stellen haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich von Umständen, die für die Meldepflicht gemäß Abs. 1 von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Auftreten von Schadorganismen

§ 40. (1) Kommen Schadorganismen gemäß Anhang I Teil A Abschnitt I oder Anhang II Teil A Abschnitt I im Bundesgebiet vor oder treten Schadorganismen gemäß Anhang I Teil A Abschnitt II, Anhang I Teil B, Anhang II Teil A Abschnitt II oder Anhang II Teil B in einem Teil des Bundesgebiets auf, in dem ihr Vorkommen bislang nicht bekannt war, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hievon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

(2) Die zuständigen amtlichen Stellen haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der betreffenden Schadorganismen zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Treten Schadorganismen, die weder im Anhang I noch im Anhang II angeführt sind und deren Vorkommen im Bundesgebiet bislang noch nicht bekannt war, tatsächlich auf oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten. Er hat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mitzuteilen, die die amtlichen Stellen getroffen haben oder zu treffen beabsichtigen. Diese Maßnahmen müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat hinsichtlich der Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Abs. 1 und 3 angeführten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft zu treffen und diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

(5) Besteht eine andere als in Abs. 4 genannte unmittelbare Gefahr, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die die amtlichen Stellen für wünschenswert halten, zu unterrichten. Besteht die Auffassung, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um das Verbringen und die Ausbreitung von Schadorganismen zu verhindern, so können die zuständigen amtlichen Stellen vorläufig die ihres Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen gemäß Abs. 6 durch die Kommission gelten.

(6) Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation und nimmt dementsprechend die Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen vor. Bis zur Genehmigung einer Maßnahme können die bisher getroffenen Maßnahmen aufrechtgehalten werden.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu den Abs. 1 bis 5 zu erlassen.

(8) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 5 vom Geltungsbereich des Forstgesetzes 1975 erfaßt werden, sind die Bestimmungen des Unterabschnittes IV.B des Forstgesetzes 1975 anzuwenden.

(9) Die amtlichen Stellen sowie die zur Vollziehung des Forstgesetzes zuständigen Behörden haben den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich von Umständen, die für die Meldepflichten gemäß Abs. 1 bis 5 von Bedeutung sind, zu unterrichten.

Sachverständige der Kommission

§ 41. (1) Soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten.

Ausnahmen

§ 42. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung — sofern keine Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen besteht — allgemein oder für Einzelfälle Ausnahmen von der Anwendbarkeit bestimmter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen festzulegen.

Zuständigkeit

§ 43. Für die Durchführung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig.

Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

§ 44. Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 45. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L26 vom 31. 1. 1977, S. 20);
2. Richtlinie 92/103/EWG der Kommission zur Änderung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L363 vom 11. 12. 1992, S. 1);
3. Richtlinie 92/98/EWG des Rates zur Änderung von Anhang V der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L352 vom 2. 12. 1992, S. 1);
4. Richtlinie 92/90/EWG der Kommission über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung (ABl. Nr. L344 vom 26. 11. 1992, S. 38);
5. Richtlinie 92/105/EWG der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens über ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. Nr. L4 vom 8. 1. 1993, S. 22);
6. Richtlinie 93/51/EWG der Kommission mit Vorschriften über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in und innerhalb von Schutzgebieten (ABl. Nr. L205 vom 17. 8. 1993, S. 24);
7. Richtlinie 94/13/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L92 vom 9. 4. 1994, S. 27).

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 46. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. der II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1990;
2. das Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 970/1993.

Vollzugsklausel

§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 30 Abs. 1 zweiter Satz, 34 und 36 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
 2. des § 29 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 3. des § 38 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 4. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
- betraut.

ANHANG I**Teil A****SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST****Abschnitt I****SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DIE GESAMTE GEMEINSCHAFT VON BELANG SIND****a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren:
 - a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus
8. Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
 - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
11. *Heliothis zea* (Boddie)
12. *Liriomyza sativae* Blanchard
13. *Longidorus diadecturus* Eveleigh et Allen
14. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
15. *Myndus crudus* Van Duzee
16. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
17. *Premnotrypes* spp. (außereuropäische Arten)
18. *Pseudopithyophthorus minutissimus* (Zimmermann)
19. *Pseudopithyophthorus pruinus* (Eichhoff)
20. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
21. *Spodoptera eridania* (Cramer)
22. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
23. *Spodoptera litura* (Fabricius)
24. *Thrips palmi* Karny
25. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie
 - a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - e) *Dacus ciliatus* Loew
 - f) *Dacus cucurbitae* Coquillett
 - g) *Dacus dorsalis* Hendel

- h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - j) *Dacus zonatus* Saund.
 - k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - m) *Pardalaspis guinaria* Bezzi
 - n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - q) *Rhagoletis completa* Cresson
 - r) *Rhagoletis fausta* (Östen-Sacken)
 - s) *Rhagoletis indifferens* Curran
 - t) *Rhagoletis mendax* Curran
 - u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
 - v) *Rhagoletis ribicola* Doane
 - w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
26. *Xiphinema americanum* Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
27. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

b) Bakterien

1. *Xylella fastidiosa* (Well et Raju)

c) Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Monilinia fructiola* (Winter) Honey
10. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
11. *Mycosphaerella populorum* G. E. Thompson
12. *Phoma andina* Turkensteen
13. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
14. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
15. *Thecaphora solani* Barrus
16. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
 - a) Andean potato latent virus
 - b) Andean potato mottle virus
 - c) Arracacha virus B. oca strain
 - d) Potato black ringspot virus
 - e) Potato spindle tuber viroid
 - f) Potato virus T
 - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Y^a und Y^c) und Potato leaf roll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
 - a) Blueberry leaf mottle virus
 - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)

128 der Beilagen

17

- c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
 - d) Peach phony rickettsia
 - e) Peach rosette mosaic virus
 - f) Peach rosette mycoplasm
 - g) Peach X-disease mycoplasm
 - h) Peach yellows mycoplasm
 - i) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
 - j) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
 - k) Strawberry latent „C“ virus
 - l) Strawberry vein banding virus
 - m) Strawberry witches' broom mycoplasm
 - n) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie
- a) Bean golden mosaic virus
 - b) Cowpea mild mottle virus
 - c) Lettuce infectious yellows virus
 - d) Pepper mild tigré virus
 - e) Squash leaf curl virus
 - f) Euphorbia mosaic virus
 - g) Florida tomato virus

e) Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

Abschnitt II

SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
2. *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
3. *Heliothis armigera* (Hübner)
4. *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)
5. *Liriomyza trifolii* (Burgess)
6. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
7. *Opogona sacchari* (Bojer)
8. *Popillia japonica* Newman
9. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)

b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* (Smith) Davis et al. ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.

c) Pilze

1. *Melampsora medusae* Thümen
2. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
3. Pear decline mycoplasm

18

128 der Beilagen

Teil B**SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN
BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST****a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Schutzgebiete
1. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Europäische Populationen)	DK, IRL, P, VK, S, FI
1a. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	FI
2. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	E (Menorca und Ibiza), IRL, P (Azoren und Madeira), VK, S (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar und Gotlands län)

b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Schutzgebiete
1. Beet necrotic yellow vein virus	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
2. Tomato spotted wilt virus	DK, S, FI

ANHANG II**Teil A****SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DIE BZW. IN DEN MITGLIEDSTAATEN BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST****Abschnitt I****SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND****a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Aleurocanthus</i> spp.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillet	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie ¹⁾	Samen von <i>Oryza</i> spp.
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al.	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten, sowie Holz von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10. <i>Diaphorina citri</i> Kuway	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
13. <i>Eotetranychus lewsi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

¹⁾ *Aphelenchoides besseyi* Christie tritt in der Gemeinschaft in *Oryza* spp. auf.

Art	Befallsgegenstand
14. <i>Eotetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
15. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
16. <i>Hishomonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
17. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
18. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Samen von <i>Cruciferae</i> , <i>Gramineae</i> und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
19. <i>Margarodes</i> , außereuropäische Arten, wie a) <i>Margarodes vitis</i> (Phillippi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen
20. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
21. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard et Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
22. <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
23. <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten und Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
24. <i>Saisettia nigra</i> (Nietm.)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
25. <i>Scirotothrips aurantii</i> Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Samen
26. <i>Scirotothrips dorsalis</i> Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
27. <i>Scirotothrips citri</i> (Moultx)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Samen
28. <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (<i>Coniferales</i>), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

128 der Beilagen

21

Art	Befallsgegenstand
29. Tachypterellus quadrigibbus Say	Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L. und Pyrus L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
30. Toxoptera citricida Kirk.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
31. Trioza erytraeae Del Guercio	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden und Clausena Burm. f., außer Samen und Früchten
32. Unaspis citri Comstock	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. Citrus greening bacterium	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
2. Citrus variegated chlorosis	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
3. Erwinia stewartii (Smith) Dye	Samen von Zea mais L.
4. Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogene Stämme)	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
5. Xanthomonas campestris pv. oryzae (Ishiyama) Dye und pv. orizicola (Fang et al.) Dye	Samen von Oryza spp.

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. Alternaria alternata (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von Cydonia Mill., Malus Mill. und Pyrus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
2. Apiosporina morbosa (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Atropellis spp.	Pflanzen von Pinus L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von Pinus L.
4. Ceratocystis coerulea (Münch) Bakshi	Pflanzen von Acer saccharum Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas, Holz von Acer saccharum Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
5. Cercoseptoria pini-densiflorae (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von Pinus L., außer Früchten und Samen, und Holz von Pinus L.
6. Cercospora angolensis Carv. et Mendes	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen

Art	Befallsgegenstand
7. <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	<i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von <i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
10. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten
11. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogene Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
12. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
13. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , außer Samen und Früchten
14. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten
15. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
3. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
4. Cadang-Cadang-Viroid	Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
5. Cherry leaf roll virus ¹⁾	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
6. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
7. Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

¹⁾ Cherry leaf roll virus tritt in der Gemeinschaft in *Rubus* L. nicht auf.

128 der Beilagen

23

Art	Befallsgegenstand
8. Leprosis	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
9. Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von Prunus cerasus L., Prunus avium L., Prunus incisa Thunb., Prunus sargentii Rehd., Prunus serrula Franch., Prunus serrulata Lindl., Prunus speciosa (Koidz.) Ingram, Prunus subhirtella Miq., Prunus yedoensis Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Naturally spreading sporosis	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Palm lethal yellowing mycoplasm	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
12. Prunus necrotic ringspot virus ²⁾	Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt
13. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
14. Tatter leaf virus	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
15. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten

²⁾ Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Gemeinschaft in Rubus L. nicht auf.

Abschnitt II**SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IN DER GEMEINSCHAFT FESTGESTELLT WURDE UND DIE FÜR DAS GESAMTE GEMEINSCHAFTSGEBIET VON BELANG SIND****a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien**

Art	Befallsgegenstand
1. Aphelenchoides besseyi Christie	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten
3. Ditylenchus destructor Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
4. Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston „Golden Yellow“, <i>Galanthus</i> L., <i>Galtonia candidans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
5. Circulifer haematoceps	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. Circulifer tenellus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
7. Radopholus similis (Cobb) Thorne	Pflanzen von <i>Araceae</i> , <i>Marantaceae</i> , <i>Musaceae</i> , <i>Persea</i> spp., <i>Strelitziaceae</i> , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al.	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
2. <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
3. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianticola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

128 der Beilagen

25

Art	Befallsgegenstand
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten et. Farw. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.
7. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.
9. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. und <i>Capsicum</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt
11. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willemers et al.	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächengrundung
2. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Holz und lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.
4. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
6. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvilile	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen
7. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
9. <i>Puccinia horiana</i> Hennings	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Art	Befallsgegenstand
12. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. Citrus tristeza virus (europäische Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
5. Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
6. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten
7. Plum pox virus	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. Potato stolbur mycoplasma	Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten
11. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
14. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> , <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L., <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt

128 der Beilagen

27

Teil B

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp.	EL, E, I
2. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)	Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
3. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen, mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK ¹⁾
4. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)	Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	EL, F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
5. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll.	Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> l'Hérit, außer Samen und Früchten	EL, P
6. a) <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
b) <i>Ips cembrae</i> Heer	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK (N-IRL, Isle of Man)
c) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK

¹⁾ Schottland, Nordirland, England — folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
d) <i>Ips sexdentatus</i> Boerner	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
e) <i>Ips typographus</i> Heer	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, IRL, P, VK
7. <i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc.	Lose Rinde und Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	F (Korsika)
8. <i>Pissodes</i> spp. (europäische Erreger)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales), lose Rinde von Nadelbäumen	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
9. <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius	Samen von <i>Mangifera</i> spp. mit Ursprung in Drittländern	E, P
10. <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.)	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten	E (Ibiza)

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.	EL, E, I, P
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzenteile, außer Früchten, Samen und Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, jedoch einschließlich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers. und <i>Stranvaesia</i> Lindl.	E, F (Champagne—Ardenes, Elsaß — außer dem Departement Bas-Rhin —, Lothringen, Franche-Comté, Rhône—Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence—Alpes—Côte d'Azur, Korsika, Languedoc—Rousillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man und die Kanalinseln), A, FI

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
1. <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp.	EL, I (Sizilien)
2. <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)

128 der Beilagen

29

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
3. Hypoxylon mammatum (Wahl.) J. Miller	Pflanzen von Populus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
4. Phytophthora cinnamomi Rands	Pflanzen von Persea americana P. Mill., außer Samen und Früchten	EL (Kreta)

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger:

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
Citrus tristeza virus (euro- päische Stämme)	Früchte von Citrus clementina Hort. ex. Tanaka mit Stielen und Laub	EL, F (Korsika), I, P

Teil A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE, DEREN VERBRINGEN IN DIE MITGLIEDSTAATEN VERBOTEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Außereuropäische Länder
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Drittländer
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Keimruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittländer, ausgenommen die Schweiz
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihrer Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer
12. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen in Anhang IV Teil A Abschnitt I gelten, Drittländer mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer, die entweder nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. anerkannt worden sind, oder in denen die Bestimmungen eingehalten worden sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

128 der Beilagen

31

Bezeichnung	Ursprungsland
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rußland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten	Drittländer
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L. und ihre Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Abschnitt A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder; außerhalb des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R.Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer mit Ausnahme der europäischen Mittelmeerländer

Teil B**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VERBOTEN IST**

Bezeichnung	Schutzgebiet(e)
1. Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 gelten, gegebenenfalls Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in anderen Drittländern als solchen, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. anerkannt worden sind	E, F (Champagne—Ardennes, Elsaß — außer Departement Bas-Rhin —, Lothringen, Franche—Comté, Rhône—Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence—Alpes—Côte d'Azur, Korsika, Languedoc—Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man und Kanalinseln), A, FI
2. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, mit Ursprung in Drittländern	EL, F (Korsika)
3. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer <i>Citrus paradisi</i> Macf., mit Ursprung in Drittländern	I

ANHANG IV**Teil A****VON ALLEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE, BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN ERZEUGNISSEN IN DIE UND INNERHALB DER MITGLIEDSTAATEN****Abschnitt I****PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>1.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Thuja L., außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde; — Verpackungskisten, Lattenkisten oder Fässern; — Paletten, Kistenpaletten und anderen Ladehölzern; — Stauholz, Abstandshalter und Böcke auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA 	<p>Das Holz muß in geeigneter Weise 30 Minuten lang bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 56° C erhitzt werden; der Nachweis kann durch eine gemäß dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassene Kennzeichnung erfolgen.</p>
<p>1.2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales) in Form von Schnitzeln, Spänen, Holzabfall oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Holz wurde an Bord oder vor der Verschiffung in einem Container sachgerecht begast; b) das Erzeugnis muß in verplombten Containern oder in einer Weise verschifft werden, bei der ein Neubefall ausgeschlossen ist.
<p>1.3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Thuja L., in Form von Verpackungskisten, Lattenkisten, Fässern, Paletten, Kistenpaletten oder anderen Ladehölzern, Stauholz, Abstandshaltern und Klötzen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muß entrinde und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, und einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung aufweisen.</p>
<p>1.4. Holz von Thuja L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<p>Das Holz muß entrinde und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (außereuropäische spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden.</p>
<p>1.5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfall oder Holzausschuß, auch ohne seine ursprüngliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und den USA</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Das Holz muß entrinde und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus</i> (außereuropäisch spp.) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden; b) durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
2.1. Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Furnierholz, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern	<p>angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p> <p>Durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>
2.2. Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Holz gemäß 2.1., mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Aus den Begleitdokumenten oder anderen Belegen muß hervorgehen, daß das Holz dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
3. Holz von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	<p>Das Holz ist entrindet und</p> <p>a) so behauen, daß die Oberflächenrundung verschwunden ist, oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß sein Feuchtigkeitsgehalt 20% TS nicht überschreitet, oder</p> <p>c) amtliche Feststellung, daß das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde, oder bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse „Kiln-Dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>
4. Holz von <i>Castanea</i> Mill.	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzenerzeugnisse in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder</p> <p>b) das Holz entrindet ist.</p>
5. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien	Durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

128 der Beilagen

35

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
6. Holz von <i>Populus L.</i> mit Ursprung in den Ländern des amerikanischen Kontinents	Das Holz ist entrindet.
7. Holz in Form von Spänen, Schnitzeln, Holzabfällen oder Holzausschuß, das ganz oder teilweise aus <i>Acer saccharum Marsh.</i> , <i>Castanea Mill.</i> , <i>Platanus L.</i> , <i>Populus L.</i> und <i>Quercus L.</i> mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und aus Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan oder den USA gewonnen wurde	Das Erzeugnis ist ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung bzw. einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport erfolgt in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise, durch die jeder neue Befall verhütet wird.
8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Pissodes spp.</i> (außereuropäische Erreger) ist.
8.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 8.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Scolytidae spp.</i> (außereuropäische Erreger) ist.
9. Pflanzen von <i>Pinus L.</i> , außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1. und 8.2 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers oder <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von <i>Abies Mill.</i> , <i>Larix Mill.</i> , <i>Picea A. Dietr.</i> , <i>Pinus L.</i> , <i>Pseudotsuga Carr.</i> und <i>Tsuga Carr.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2. und 9 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11.1. Pflanzen von <i>Castanea Mill.</i> und <i>Quercus L.</i> , außer Früchten und Samen,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten:
a) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium spp.</i> (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden;
b) mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
11.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.</p>
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien	<p>Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.</p>
13.1. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p>
13.2. Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G.E. Thompson festgestellt wurden.</p>
14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	<p>Amtliche Feststellung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Elm phloem necrosis mycoplasma</i> festgestellt wurden.</p>
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder — die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L.	<p>von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder — die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder — die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, daß die Früchte frei von <i>Monilinia</i> spp. sind.
16.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 gelten, müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine Ursprungs-kennzeichnung tragen.</p>
16.2. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) bekannt ist	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.3. und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden, eine geeignete amtliche Untersuchung anhand der höchstens 15 Tage vor der Ernte entnommenen repräsentativen Blattproben ergeben hat, daß die Früchte frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus erbracht hat, sofern die Früchte aus Ländern stammen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG anerkannt wurden, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, c) daß die Früchte keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus gezeigt haben und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, zB mit ortho-Chlor- oder -Natriumphenyphenat.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>16.3. Früchte von <i>Citrus L.</i>, <i>Fortunella Swingle</i>, <i>Poncirus Raf.</i> und ihre Hybriden mit Ursprung in Drittländern, in denen bekanntermaßen <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes oder <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) auftritt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.4 gelten, amtliche Feststellung darüber, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, c) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.
<p>16.4. Früchte von <i>Citrus L.</i>, <i>Fortunella Swingle</i>, <i>Poncirus Raf.</i> und ihre Hybriden mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) Tephritidae auftreten</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummer 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von dem betreffenden Schadorganismus sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, b) daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten des betreffenden Schadorganismus festgestellt wurden und daß keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht hat, oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, c) daß die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung erfüllt werden kann, d) daß die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden: jedwede akzeptable Heißdampfbehandlung, Kältebehand-

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>17. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten</p>	<p>lung oder Schnellgefrierbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemische Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p>
<p>18. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder</p> <p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben von der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
<p>19.1. Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. festgestellt wurden.</p>
<p>19.2. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>Die betreffenden Schadorganismen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman, var. <i>fragariae</i> — <i>Arabis mosaic virus</i> — <i>Raspberry ringspot virus</i> — <i>Strawberry crinkle virus</i> — <i>Strawberry latent ringspot virus</i> — <i>Strawberry mild yellow edge virus</i> — <i>Tomato black ring virus</i> — <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King — bei <i>Malus</i> Mill.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. — bei <i>Prunus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Apricot chlorotic leafroll mycoplasma</i> — <i>Xanthomonas campestris</i> p. v. <i>pruni</i> (Smith) Dye — bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. — bei <i>Pyrus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. — bei <i>Rubus</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Arabis mosaic virus</i> — <i>Raspberry ringspot virus</i> — <i>Strawberry latent ringspot virus</i> — <i>Tomato black ring virus</i> — bei allen Arten: <ul style="list-style-type: none"> — andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger 	<p>festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p>
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasma auftritt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>21.1. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Strawberry latent „C“ virus</i> — <i>Strawberry vein banding virus</i> — <i>Strawberry witches' broom mycoplasma</i> 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
<p>21.2. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entweder an den Pflanzen auf der Anbaufläche oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden oder b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.
<p>21.3. Pflanzen von <i>Fragaria L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 19.2, 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
<p>22.1. Pflanzen von <i>Malus Mill.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus Mill.</i> bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) — Tomato ringspot virus 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wur-

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
22.2. Pflanzen von <i>Malus Mill.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Apple proliferation mycoplasm</i> bekannt ist	<p>de und amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <p>— in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;</p> <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Apple proliferation mycoplasm</i> bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <p>— entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf <i>Apple proliferation mycoplasm</i> unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,</p> <p>oder</p> <p>— in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf <i>Apple</i></p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>proliferation mycoplasm unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p>
<p>23.1. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Prunus amygdalus Batsch — Prunus armeniaca L. — Prunus blireiana Andre — Prunus brigantina Vill. — Prunus cerasifera Ehrh. — Prunus cistena Hansen — Prunus curdica Fenzl et Fritsch — Prunus domestica ssp. domestica L. — Prunus domestica ssp. insititia (L.) C.K. Schneid — Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Hegi. — Prunus glandulosa Thunb. — Prunus holosericea Batal. — Prunus hortulana Bailey — Prunus japonica Thunb. — Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne — Prunus maritima Marsh — Prunus mume Sieb. et Zucc. — Prunus nigra Ait. — Prunus persica (L.) Batsch — Prunus salicina L. — Prunus sibirica L. — Prunus simonii Carr. — Prunus spinosa L. — Prunus tomentosa Thunb. — Prunus triloba Lindl. — andere für Plum pox virus anfällige Prunus-Arten 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf Plum pox virus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Plum pox virus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>c) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.</p>
<p>23.2. Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei Prunus L. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
<p>Die betreffenden Schadorganismen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> Tomato ringspot virus — für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> — Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) — Peach mosaic virus (amerikanische Erreger) — Peach phony rickettsia — Peach rosette mycoplasm — Peach yellows mycoplasm — Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) — Peach X-disease mycoplasm — für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> Little cherry pathogen 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 19.2 gelten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier, b) amtliche Feststellung, daß <ul style="list-style-type: none"> aa) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist <p>Die betreffenden Schadorganismen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> — Tomato ringspot virus — Black raspberry latent virus — Cherry leafroll virus — Prunus necrotic ringspot virus — für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> — Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) — Cherry rasp leaf virus (amerikanisch) 	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>chen Tests zumindest auf die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;</p> <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>25.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10,11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als mit den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden</p>
<p>25.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.</p>
<p>25.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>potato spindle tuber viroid</i> bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
25.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung auf einem Feld haben, das als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist.
25.5. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> festgestellt wurden.
25.6. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw. mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>potato spindle tuber viroid</i> bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato spindle tuber viroid</i> festgestellt wurden.
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß an dem Hopfen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
27.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27.2. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait., außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, daß a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridiana</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.

128 der Beilagen

47

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat; b) die Pflanzen oder Stecklinge <ul style="list-style-type: none"> — aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder — einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden, c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.
29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, — keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbrau-	<p>Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>cher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	
<p>31. Pflanzen von <i>Pelargonium L'Herit. ex Ait.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Tomato ringspot virus</i> bekannt ist:</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von <i>Tomato ringspot virus</i> nicht bekannt ist</p> <p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> (außereuropäische Populationen) oder anderer Träger von <i>Tomato ringspot virus</i> bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, die als frei von <i>Tomato ringspot virus</i> bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von <i>Tomato ringspot virus</i> erwiesen haben;</p> <p>amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von <i>Tomato ringspot virus</i> bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von <i>Tomato ringspot virus</i> erwiesen haben.</p>
<p>32.1. Pflanzen von <i>Apium graveolens L.</i>, <i>Ageranthemum spp.</i>, <i>Aster spp.</i>, <i>Brassica spp.</i>, <i>Capsicum annuum L.</i>, <i>Cucumis spp.</i>, <i>Dendranthema (DC.) Des Moul.</i>, <i>Dianthus L.</i> nebst Hybriden, <i>Exacum spp.</i>, <i>Gerbera Cass.</i>, <i>Gypsophila L.</i>, <i>Lactuca spp.</i>, <i>Leucanthemum L.</i>, <i>Lupinus L.</i>, <i>Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.</i>, <i>Solanum melongena L.</i>, <i>Tanacetum L.</i> und <i>Verbena L.</i>, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG festgestellt wurde, daß das Auftreten der betreffenden Schadorganismen</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) — <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach) — <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) — <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) — <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) <p>nicht bekannt ist.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden, oder</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.</p>
<p>32.2. Pflanzen der in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1. genannten Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in amerikanischen Ländern oder einem anderen, in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1. nicht genannten Drittland</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 oder Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard), <i>Liriomyza sativae</i> Blan-</p>

128 der Beilagen

49

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	chard oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden.
32.3. Pflanzen von in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 nicht genannten krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in nicht in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 32.1 genannten Ländern	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Bescheinigung darüber, daß</p> <p>a) entweder bei einer amtlichen Besichtigung, die vor der Ernte durchgeführt wurde, keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard auf der Anbaufläche festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung der betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden.</p>
33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist.</p>
<p>34. Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Türkei — Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine — anderen außereuropäischen Ländern als Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien 	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder — als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, daß es frei von anderen Schadorganismen ist, oder — einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, daß es frei von Schadorganismen ist, und <p>b) seit der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, oder — die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, daß nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und daß, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a entspricht.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
35.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
35.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, daß a) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist, und b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
36. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Thrips palmi</i> Karny bekannt ist	Amtliche Feststellung, daß a) bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, sich die Anbaufläche als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat, oder b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von Thysanoptera ist.
37. Pflanzen von <i>Palmae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, daß a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden, oder b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, die den Verdacht begründen, daß diese Krankheitserreger in die betreffende Anbaufläche eingeschleppt worden sein könnten, und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden; c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a und b erfüllen.
38.1. Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, daß a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind,

128 der Beilagen

51

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	oder
	b) auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.
38.2. Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	Amtliche Bestätigung darüber, daß auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Kelfer festgestellt wurden.
39. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1 und 38.2 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — sauber (dh. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und — in Baumschulen angezogen wurden und — zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
40. Laubbäume und -sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1, 38.2 und 39 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>
41. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> — frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und — vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> — sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und — sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>42. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae, und den Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf, Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 33, 34 und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden und — frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und — vor der Ausfuhr untersucht wurden und — sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und — sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden,
<p>43. Bonsai, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre in amtlich zugelassenen Bonsai-Baumschulen, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, angezogen und erzogen wurden; b) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> aa) mindestens zwei Jahre lang vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> — entweder in einem frischen künstlichen Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angezogen wurden, das begast oder entsprechend hitzebehandelt wurde, um zu gewährleisten, daß es frei von Schadorganismen ist, wobei angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um zu gewährleisten, daß das Kultursubstrat frei von Schadorganismen bleibt,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> — in Töpfe eingetopft wurden, die auf Regalen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Erdboden aufgestellt werden, — angemessenen Behandlungen unterzogen wurden, um zu gewährleisten, daß sie frei von außereuropäischen Rostarten sind, — ausschließlich in Einrichtungen verbracht werden, die mit Insektenschutznetzen ausgestattet sind; <p>bb) in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt wurden, daß nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und daß bei umgepflanzten Pflanzen das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen gemäß Buchstabe aa entspricht;</p> <p>c) die Pflanzen, die in den zugelassenen Bonsai-Baumschulen oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft angezogen wurden, mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf die Anwesenheit der betreffenden Schadorganismen untersucht wurden.</p> <p>Die Untersuchungen erfolgen mindestens durch visuelle Bonitur jeder Parzellenreihe sowie durch visuelle Bonitur sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Kultursubstrats an einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen, wenn die Gattung nicht mehr als 3 000 Pflanzen umfaßt, bzw. von 10% der Pflanzen, wenn die Gattung mehr als 3 000 Pflanzen umfaßt. Die betreffenden Schadorganismen sind die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Schadorganismen sowie alle nicht in der Gemeinschaft endemischen Schadorganismen;</p> <p>d) sich die Pflanzen bei diesen Untersuchungen als frei von den betreffenden Schadorganismen erwiesen haben. Befallene Pflanzen sind gegebenenfalls zu entfernen. Die übrigen Pflanzen sind wirksam zu behandeln und lang genug aufzubewahren, damit gewährleistet ist, daß sie frei von diesen Schadorganismen sind und daß das Material in verschlossene, amtlich plombierte Behälter verpackt wird, die die gleiche Kennzeichnung tragen wie das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie, damit die Lieferungen identifiziert werden können.</p>
44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer Dianthus	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
L.), Compositae [außer Dendranthema (DC.) Des. Moul.], Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer Fragaria L.), mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>und 36 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Baumschulen angezogen wurden, frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, — vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> — sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und — sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
45. Pflanzen von Euphorbia pulcherrima Willd., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) nicht bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von Bemisia tabaci Genn., sind, oder — auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei in den drei Monaten vor der Ausfuhr wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden.
46. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen nicht bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 36, 44 und 45 gelten;</p>
<p>Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bean golden mosaic virus — Cowpea mild mottle virus — Lettuce infectious yellows virus — Pepper mild tigré virus — Squash leaf curl virus — andere durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren 	<p>Amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.</p>
a) Länder, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist	
b) Länder, in denen das Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, daß an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. festgestellt wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen von Anbauflächen stammen, die bekanntermaßen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind, oder b) die Anbaufläche bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war, oder c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden.</p>
<p>47. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p>
<p>48. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und <i>Potato spindle tuber viroid</i> nicht bekannt ist, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden, oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
<p>49.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde, oder b) daß vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
49.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. bekannt ist	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und b) — die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder <ul style="list-style-type: none"> — sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder — der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1% nicht übersteigt; c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden; d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.
50. Samen von <i>Oryza sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben, oder b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie unterzogen wurden.
51. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.

128 der Beilagen

57

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
52. Samen von Zea mais L.	Amtliche Feststellung, daß a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Erwinia stewartii (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von Erwinia stewartii (Smith) Dye erwiesen hat.

Abschnitt II

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG
IN DER GEMEINSCHAFT

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
1. Holz von <i>Castanea</i> Mill.	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) das Holz ist entrindet.
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	a) Amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt sind, oder b) durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Amtliche Feststellung, daß a) die Rinde ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) die Sendung einer Entseuchung oder sonstigen geeigneten Behandlung gegen <i>Cryphonectria</i> unterzogen wurde.
4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt worden sind.
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, daß a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.</p> <p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter bekannt ist, oder</p> <p>b) auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f.sp. <i>platani</i> Walter festgestellt wurden.</p>
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p>
10. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. oder ihre Hybriden, außer Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri), <i>Kanchaveli</i> et <i>Gikashvili</i>, <i>Citrus vein enation woody gall</i> und <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) oder</p> <p>b) im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf <i>Citrus tristeza Virus</i> (europäische Stämme) und <i>Citrus vein enation woody gall</i> unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassen wurden, ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden und an ihnen keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) <i>Kanchaveli</i> et <i>Gikashvili</i>, <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) und <i>Citrus vein enation woody gall</i> beobachtet wurden; oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>c) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> — im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf <i>Citrus vein enation woody gall</i> und <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG zugelassen wurden und sich bei diesen Tests als frei von <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) und in amtlichen Tests gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Verfahren als zertifiziert frei von zumindest <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) erwiesen haben, — untersucht wurden, ohne daß dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen für das Auftreten von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und <i>Citrus vein enation woody gall</i> und <i>Citrus tristeza virus</i> festgestellt wurden.
<p>11. Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde, oder b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden. <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> — <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> — <i>Arabis mosaic virus</i> — <i>Raspberry ringspot virus</i>

128 der Beilagen

61

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> — Strawberry crinkle virus — Strawberry latent ringspot virus — Strawberry mild yellow edge virus — Tomato black ring virus — Xanthomonas fragariae Kennedy et King — bei Prunus L.: <ul style="list-style-type: none"> — Apricot chlorotic leafroll mycoplasm — Xanthomonas campestris p.v. pruni (Smith) Dye — bei Prunus persica (L.) Batsch: Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al. — bei Rubus L.: <ul style="list-style-type: none"> — Arabis mosaic virus — Raspberry ringspot virus — Strawberry latent ringspot virus — Tomato black ring virus
<p>13. Pflanzen von Cydonia Mill. und Pyrus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasm bekannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasm verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
<p>14. Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Aphelenchoides besseyi Christie bekannt sind, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Aphelenchoides besseyi Christie festgestellt wurden, oder c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von Aphelenchoides besseyi Christie erwiesen haben.
<p>15. Pflanzen von Malus Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>16. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Prunus amygdalus</i> Batsch — <i>Prunus armeniaca</i> L. — <i>Prunus blireiana</i> Andre — <i>Prunus brigantina</i> Vill. — <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. — <i>Prunus cistena</i> Hansen — <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch — <i>Prunus domestica</i> spp. <i>domestica</i> L. — <i>Prunus domestica</i> spp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid. — <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. — <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. — <i>Prunus holosericea</i> Batal. — <i>Prunus hortulana</i> Bailey — <i>Prunus japonica</i> Thunb. — <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne — <i>Prunus maritima</i> Marsh. — <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. — <i>Prunus nigra</i> Ait. 	<p>oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Apple proliferaton mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> — entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, daß sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,

128 der Beilagen

63

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> — <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch — <i>Prunus salicina</i> L. — <i>Prunus sibirica</i> L. — <i>Prunus simonii</i> Carr. — <i>Prunus spinosa</i> L. — <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. — <i>Prunus triloba</i> Lindl. — andere für Plum pox virus anfällige Prunus-Arten 	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) an Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht wurden; cc) Pflanzen auf der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.
17. Gestrichen	
18. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten	<p>Amtliche Feststellung, daß an den Mutterreben auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine Flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt wurden.</p>
19.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden, und b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt ist, oder die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden und c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
<p>19.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates amtlich zugelassen wurden</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat; — in der Gemeinschaft erzeugt wurden und — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.
<p>19.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 oder 19.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a werden <ul style="list-style-type: none"> aa) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten; cc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> — Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen, — Tests nach geeigneten, dem in Artikel 16 a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Ausschuss vorzulegenden Methoden; <ul style="list-style-type: none"> — bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> — Andean potato latent virus — Arracacha virus B. oca strain — Potato black ring spot virus — Potato spindle tuber viroid — Potato virus T — Andean potato mottle virus

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> — herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ, Y^c) sowie Potato leaf roll virus — <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. — bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf vorgenannte Viren und Viroide; <p>dd) geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p>
19.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihre Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird	Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
19.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1, 19.2, 19.3 oder 19.4 genannten Knollen	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, daß die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, daß die Knollen frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith sind und</p> <p>a) die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilberksy) Percival eingehalten wurden und</p> <p>b) gegebenenfalls die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden.</p>
19.6. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.4 und 19.5 genannten Pflanzen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2 und 19.3 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> bekannt sind,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
	<p>oder</p> <p>b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> festgestellt wurden.</p>
20. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß auf dem Hopfen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Kiebahn festgestellt wurden.</p>
21. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Herit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Heliothis armigera</i> Hübner oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p>
22.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 21 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder sie unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Betrieben stammen, die in den drei ersten Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder — einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
22.2. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 21 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben, — keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
23. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, daß sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	<p>Amtliche Feststellung, daß auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
24. Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> spp., <i>Aster</i> spp., <i>Brassica</i> spp., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> spp., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L. oder ihre Hybriden, <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i> spp., <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Lycopersicon Lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Solanum melongena</i> L., <i>Spinacia</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 21, 22.1 oder 22.2 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, oder b) entweder auf der Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden, oder c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung untersucht wurden, sich dabei als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen erwiesen haben und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Liriomyza bryoniae</i> (Kaltenbach), <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen wurden.
25. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	<p>Die Anbaufläche muß bekanntermaßen frei sein von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
26. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder b) das Auftreten von Beet leaf curl virus auf der Anbaufläche nicht bekannt ist und auf der Anbaufläche oder in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
27. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaubereich anwesende Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
28. Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	<p>Amtliche Feststellung, daß die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. oder <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye nicht bekannt ist, oder b) an den Pflanzen auf der Anbaufläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden, oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
29.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und daß nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
29.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>oder</p> <p>b) daß vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 29.1 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) — das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde</p> <p>und</p> <p>— es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist,</p> <p>oder</p> <p>— das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte,</p> <p>oder</p> <p>— der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarkteten Saatgut gelten, 0,1% nicht übersteigt,</p> <p>— während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden,</p> <p>— auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>
30. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>

70

128 der Beilagen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen
31.1. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Die Verpackung muß eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
31.2. Früchte von — Citrus L., andere als Citrus clementina Hort. ex. Tanaka — Fortunella Swingle — Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gelten, müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein.

128 der Beilagen

71

Teil B

**VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU STELLENDE BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR
DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN
ERZEUGNISSEN IN DIE UND INNERHALB BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet oder b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelanzuckerholz bekannt sind, oder c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	EL, E, IRL, P, VK ¹⁾
2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten, a) ist das Holz entrindet oder b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind, oder	EL, E, IRL, P, VK

¹⁾ Schottland, Nordirland, England — folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	
<p>3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls gelten</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips typographus</i> Heer bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	<p>EL, E, IRL, P, VK</p>
<p>4. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder</p>	<p>EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK</p>

128 der Beilagen

73

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<p>eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	
5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips cembrae Heer bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	EL, E, IRL, P, VK (N-IRL, Isle of Man)
6. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips sexdentatus Boerner bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder</p>	EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<p>eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	
6.1. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Pissodes</i> sp. (europäische Erreger) bekannt sind, oder</p> <p>c) wird durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, daß das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20% TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p>	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
6.2. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 7 gegebenenfalls sowie Anhang IV Teil B Nummer 4 gelten,</p> <p>a) ist das Holz entrindet oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, daß das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc. bekannt sind.</p>	F (Korsika)

128 der Beilagen

75

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
7. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10 und Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan ist.	EL, E, IRL, P, VK ¹⁾
8. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummer 7 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg ist.	EL, E, IRL, P, VK
9. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4, 5 und Anhang IV Teil B Nummer 7 und 8 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips typographus</i> Heer ist.	EL, E, IRL, P, VK
10. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8 und 9 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof ist.	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK

¹⁾ Schottland, Nordirland, England — folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
11. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II, Nummern 4, 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9 und 10 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips cembrae</i> Heer ist.	EL, E, IRL, P, VK (N-IRL, Isle of Man)
12. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10 und 11 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Ips sexdentatus</i> Boerner ist.	EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
13. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11 und 12 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Anbaufläche frei von <i>Pissodes</i> spp. (europäische Erreger) ist.	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
14.1. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Verbote, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder	EL, E, IRL, P, VK ¹⁾

¹⁾ Schottland, Nordirland, England — folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road

128 der Beilagen

77

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelanz bekannt sind.	
14.2. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind.	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
14.3. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1 und 14.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips cembrae</i> Heer bekannt sind.	EL, E, IRL, P, VK (N-IRL, Isle of Man)
14.4. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1, 14.2 und 14.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind.	EL, E, IRL, P, VK
14.5. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder	EL, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
14.6. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Boerner bekannt sind.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.1, 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p> <p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips typographus</i> Heer bekannt sind.</p>	EL, E, IRL, P, VK
14.7. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummer 14.2 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p> <p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Matsucoccus feytaudi</i> bekannt sind.</p>	F (Korsika)
14.8. Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang III Teil A Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5 und 14.6 gelten, amtliche Feststellung, daß die Partie</p> <p>a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder</p> <p>b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Pissodes</i> spp. (europäische Erreger) bekannt sind.</p>	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
15. Pflanzen von <i>Larix Mill.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug) ist.</p>	F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)

128 der Beilagen

79

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
16. Pflanzen von <i>Pinus L.</i> , <i>Picea A. Dietr.</i> , <i>Larix Mill.</i> , <i>Abies Mill.</i> und <i>Pseudotsuga Carr.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet ist.	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
17. Pflanzen von <i>Pinus L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2, 9, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 4 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche und ihre unmittelbare Umgebung frei von <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.) sind.	E (Ibiza)
18. Pflanzen von <i>Picea A. Dietr.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen aus Baumschulen stammen und daß die Anbaufläche frei von <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig) ist.	EL, IRL, F (Korsika), VK (N-IRL, Isle of Man)
19. Pflanzen von <i>Eucalyptus l'Herit.</i> , außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, daß a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. behandelt wurden oder b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. bekannt sind.	EL, P
20.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2, 19.3, 19.4 und 19.6	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<p>gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen</p> <p>a) in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) die auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen Kultursubstrat angebaut wurden, das als frei von BNYVV bekannt ist oder sich bei einem amtlichen Test unter Verwendung eines geeigneten Verfahrens als frei von BNYVV herausgestellt hat, oder</p> <p>c) von Erde freigespült wurden.</p>	
<p>20.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 20.1 und denen, die dazu bestimmt sind, in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen zu Stärke verarbeitet zu werden.</p>	<p>Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.</p>	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>
<p>20.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen nach Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 19.1, 19.2 und 19.5, amtliche Bestätigung, daß die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, die denen der Richtlinie 69/465/EWG entsprechen.</p>	<p>FI</p>
<p>21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L. außer <i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers., <i>Stranvaesia</i> Lindl., außer Samen und Früchten</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung im Schutzgebiet E, F (Champagne—Ardennes, Elsaß — außer Departement Bas-Rhin — Lothringen, Franche—Comté, Rhône—Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence—Alpes—Côte d'Azur, Korsika, Languedoc—Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man, Kanalinseln) haben oder</p>	<p>E, F (Champagne—Ardennes, Elsaß — außer Departement Bas-Rhin — Lothringen, Franche—Comté, Rhône—Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence—Alpes—Côte d'Azur, Korsika, Languedoc—Roussillon), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man, Kanalinseln), A, FI</p>

128 der Beilagen

81

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<p>b) die Pflanzen auf einer Fläche erzeugt wurden bzw. bei Verbringung in eine „Schutzzone“ auf einer Fläche erhalten wurden, die</p> <p>aa) in einer amtlich bezeichneten Schutzzone von mindestens 50 km² liegt, dh. einer Zone, in der die Wirtspflanzen zumindest einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, anhand dessen die Gefahr der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. durch die dort angebauten Pflanzen gering gehalten werden soll;</p> <p>bb) vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode für den Anbau der Pflanzen nach Maßgabe dieser Nummer amtlich zugelassen wurde;</p> <p>cc) sich ebenso wie die anderen Teile der Schutzzone seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. erwiesen hat bei</p> <ul style="list-style-type: none"> — amtlichen Besichtigungen, die zumindest zweimal sowohl auf der Fläche selbst als auch im Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt wurden, und zwar einmal im Juli/August und einmal im September/Oktober, und — im Umkreis von mindestens 1 km amtlichen Stichprobenkontrollen, die zumindest einmal zwischen Juli und Oktober an ausgewählten geeigneten Stellen, wo insbesondere geeignete Indikatorpflanzen wachsen, durchgeführt wurden, und 	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<p>— amtlichen Tests, die an seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich gezogenen Proben von Pflanzen, die auf dem Feld oder den anderen Teilen der Schutzzone Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, mit geeigneten Labormethoden durchgeführt wurden, und</p> <p>dd) von der ebenso wie von den anderen Teilen der Schutzzone keine Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ohne vorherige amtliche Untersuchung oder Zustimmung entfernt wurden.</p>	
<p>22. Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Apium</i> L., <i>Beta</i> L., <i>Brassica napus</i> L., <i>Brassica rapa</i> L., <i>Daucus</i> L., ausgenommen solche, die zum Anpflanzen bestimmt sind</p>	<p>Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten.</p>	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>
<p>23. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., die zum Anpflanzen bestimmt sind</p>	<p>a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen des Anhangs IV Teil A Abschnitt I Nummern 35.1 und 35.2, des Anhangs IV Teil A Abschnitt II Nummer 26 und des Anhangs IV Teil B Nummer 22 gelten, amtliche Feststellung, daß die Pflanzen</p> <p>aa) in amtlichen Untersuchungen als frei von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) befunden wurden</p> <p>oder</p> <p>bb) aus Saatgut erwachsen sind, das den Anforderungen des Anhangs IV Teil B Nummer 27 genügt, und</p> <p>— in Gebieten angebaut wurden, in denen das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist, oder</p>	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>

128 der Beilagen

83

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	<ul style="list-style-type: none"> — auf einer Fläche oder Kultursubstrat angebaut wurden, das in amtlichen Untersuchungen als frei von BNYVV befunden wurde, oder — der Probenahme unterzogen wurde und bei der Analyse der Probe als frei von BNYVV befunden wurde. <p>b) Die das Material haltende Einrichtung oder Forschungsstelle meldet das betreffende Material der für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzbehörde.</p>	
<p>24. Pflanzen von <i>Begonia L.</i> und <i>Euphorbia pulcherima Willd.</i>, außer denjenigen, bei denen auf Grund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, daß sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist, oder b) bei in den drei Monaten vor der Vermarktung mindestens einmal monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen an den Pflanzen am Anbauort keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden, oder c) die Pflanzen vor der Vermarktung einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen und bei der Untersuchung als frei von lebenden Schadorganismen befunden wurden. 	<p>DK, IRL, P, VK, S, FI</p>
<p>25.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris L.</i>, zur Tierernährung bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzensendung entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Hitzebehandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit Beet necrotic yellow vein virus oder b) einer Behandlung zur Entfernung von Erde und Wurzeln sowie zur Devitalisierung der Pflanzen unterzogen wurde. 	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>
<p>25.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris L.</i>, zur industriellen Verarbeitung bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß die Pflanzen zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind und an Fabriken geliefert werden, die über eine geeignete, überwachte Abwasser- aufbereitungsanlage zur Verhinderung der BNYVV-Verbreitung</p>	<p>DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	verfügen, und der Transport in einer Weise erfolgt, bei der eine Verbreitung des Krankheitserregers ausgeschlossen ist.	
26. Rübenerde und unsterilisierte Rübenabfall	Amtliche Feststellung, daß Erde bzw. Abfall einer Behandlung unterzogen wurde, bei der eine Verschleppung des Beet necrotic yellow vein virus ausgeschlossen ist.	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
27. Samen von <i>Beta vulgaris</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) die Erde bzw. das Saatgut die Bedingungen des Anhangs I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder</p> <p>b) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus nicht bekannt ist.</p>	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
28. Samen von <i>Gossypium</i> spp.	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <p>a) der Samen durch Säurebehandlung entfasert wurde und</p> <p>b) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton festgestellt wurden und eine repräsentative Probe untersucht wurde und sich dabei als frei von <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton erwiesen hat.</p>	EL, I (Sizilien)
29. Samen von <i>Mangifera</i> spp.	Amtliche Feststellung, daß die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Sternonchetus mangifera</i> Fabricius bekannt sind.	E, P
30. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	Landmaschinen und Geräte sind zu säubern und von Erd- und Pflanzenresten frei zu halten.	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
31. Früchte von <i>Citrus clementina</i> Hort. ex. Tanaka, mit Ursprung in E und F (ausgenommen Korsika)	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Früchte des Anhangs III Teil B Nummern 2 und 3 bzw. des Anhangs IV Teil A Abschnitt II Nummer 31.1 gelten,</p> <p>a) müssen die Früchte frei von Stielen und Laub sein oder</p> <p>b) bedarf es bei anhaftenden Stielen und Laub der amtlichen Feststellung, daß die Früchte in verschlossene, amtlich plombierte Behälter verpackt wur-</p>	EL, F (Korsika), I, P

128 der Beilagen

85

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse	Besondere Anforderungen	Schutzgebiet(e)
	den, die während des gesamten Transports durch eine für diese Früchte anerkannte Schutzzone plombiert bleiben und die gleiche Kennzeichnung tragen wie der Pflanzenpaß.	

ANHANG V**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT AM ERZEUGUNGSORT, WENN SIE AUS DER GEMEINSCHAFT STAMMEN, ODER VOR ZULASSUNG ZUR EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IM URSPRUNGS- ODER ABSENDERLAND, WENN SIE AUS DRITTLÄNDERN STAMMEN****Teil A****Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft**

I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für die gesamte Gemeinschaft sind und mit einem Pflanzenpaß versehen sein müssen

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.

- 1.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers. und *Stranvaesia* Lindl.
- 1.2. Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 1.3. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
- 1.4. Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.5. Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.6. Früchte von *Citrus clementina* Hort. ex Tanaka mit Stielen und Blättern.
- 1.7. Holz gemäß § 1 Abs. 2, das
 - a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen gewonnen wurde:
 - *Castanea* Mill., ausgenommen entrindetes Holz,
 - *Platanus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 und das
 - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: <ul style="list-style-type: none"> — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz — anderes als Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: <ul style="list-style-type: none"> — anderes Holz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: <ul style="list-style-type: none"> — nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: <ul style="list-style-type: none"> — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)

1.8 Lose Rinde von *Castanea* Mill.

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
 - 2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Herit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L.
 - 2.2. Pflanzen von *Solanaceae*, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 2.3. Pflanzen von *Araceae*, *Marantaceae*, *Musaceae*, *Persea* spp. und *Strelitziaceae*, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
 - 2.4. Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
 3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston „Golden Yellow“, *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne, Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort., *Gladiolus tubergenii* hort., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.
- II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für bestimmte Schutzgebiete sind und die bei Verbringung in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpaß versehen sein müssen

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände.
 - 1.1. Gegebenenfalls Pflanzen von Koniferen (*Coniferales*).
 - 1.2. Pflanzen von *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 1.3. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* l'Herit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Persea americana* P. Mill., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.4. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
 - 1.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
 - 1.6. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
 - 1.7. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
 - 1.8. Samen von *Beta vulgaris* L., *Dolichos* Jacq., *Gossypium* spp. und *Phaseolus vulgaris* L.
 - 1.9. Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.

1.10. Holz gemäß § 1 Abs. 2, das

- a) ganz oder teilweise aus Holz von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, außer entrindetes Holz, und das
- b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert, oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm (insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten)
ex 4415 10	Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz: — andere als Flachpaletten und Boxpaletten, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind

1.11. Lose Rinde von Koniferen (Coniferales).

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
 - 2.1. Unbeschadet Abschnitt II Nummer 1.1: Pflanzen von Koniferen (Coniferales), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
 - 2.2. Pflanzen von Begonia L. und Euphorbia pulcherrima Willd., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

Teil B**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten***I. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind*

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Aquariumpflanzen, jedoch einschließlich Samen von Cruciferae, Gramineae, Trifolium spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, Capsicum spp., Helianthus annuus L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Medicago sativa L., Prunus L., Rubus L., Oryza spp., Zea mais L., Allium cepa L., Allium porrum L., Allium schoenoprasum L. und Phaseolus L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - Castanea Mill., Dendranthema (DC) Des Moul., Dianthus L., Pelargonium l'Herit ex Ait. Phoenix spp., Populus L., Quercus L.,
 - Koniferen (Coniferales),
 - Acer saccharum Marsh. mit Ursprung in Nordamerika,
 - Prunus L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
3. Früchte von:
 - Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden,
 - Annona L., Cydonia Mill., Diospyros L., Malus Mill., Mangifera L., Passiflora L., Prunus L., Psidium L., Pyrus L., Ribes L., Szygium Gaertn. und Vaccinium L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
4. Knollen von Solanum tuberosum L.
5. Lose Rinde von
 - Koniferen (Coniferales),
 - Acer saccharum Marsh., Castanea Mill., Populus L. und Quercus L., ausgenommen Quercus suber L.
6. Holz gemäß § 1 Abs. 2, das
 - a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:
 - Castanea Mill.,
 - Castanea Mill., Quercus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,
 - Platanus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 - Koniferen (Coniferales), ausgenommen Pinus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 - Pinus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
 - Populus L., mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents,
 - Acer saccharum Marsh., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika, und das
 - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: — anderes Holz
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengedrückt

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, aus Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: — Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: — anderes als Nadelholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — anderes Holz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.) oder Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)
ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Tröge aus Holz, einschließlich Faßstäbe, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

128 der Beilagen

91

II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die möglicherweise Schadorganismen tragen und für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände.

1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
2. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
3. Befruchtungsfähige Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
5. Samen von *Dolichos* Jacq., *Mangifera* spp., *Beta vulgaris* L. und *Phaseolus vulgaris* L.
6. Samen und Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.
7. Holz gemäß § 1 Abs. 2,
 - a) das ganze oder teilweise aus Koniferen (Coniferales), ausgenommen *Pinus* L., gewonnen wurde und seinen Ursprung in europäischen Drittländern hat und
 - b) das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Persea americana* P. Mill. und *Eucalyptus* l'Herit.

Artikel II**Änderung des Forstgesetzes 1975**

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschadlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschadlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen worden sind,
- c) daß bei der Einfuhr von Holz aus Drittländern den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden alle notwendigen Angaben, wie insbesondere Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels von den Zollstellen mitzuteilen sind,
- d) daß für die Überprüfung der Betriebe eine Gebühr zu entrichten ist.

2. § 46 samt Überschrift entfällt.

3. § 185 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 2 lit. c und d, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;“

VORBLATT

Problem:

Der Bereich des phytosanitären Pflanzenschutzes ist derzeit im Holzkontrollgesetz (Einfuhr von Holz), im Forstgesetz (Forstpflanzenschutz im Inland) sowie im Pflanzenschutzgesetz (sonstige Pflanzenschutzbestimmungen) geregelt.

Ziel:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu übernehmen.

Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, soweit hierfür die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Gesetzgebung gegeben ist (ausgenommen ist daher das Verbringen anderer als forstlicher Pflanzen im Inland), auf eine einheitliche Basis gestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für die durch die Kontrollen entstehenden Kosten sind — soweit dem Rechtsvorschriften der EG nicht entgegenstehen — Gebühren zu entrichten, die nach dem Prinzip der Kostendeckung festgelegt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Problem:

Das in Österreich praktizierte phytosanitäre System ist mit jenem der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 77/93/EWG), wonach bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei sein müssen von genau umschriebenen Quarantäneschadorganismen, nicht vergleichbar.

Da eine Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Änderung der ua. Rechtsvorschriften nicht möglich ist, erscheint es zielführend, die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch ein einheitliches Pflanzenschutzgesetz umzusetzen.

Derzeit wird der phytosanitäre Bereich nach folgenden Rechtsvorschriften vollzogen:

- Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 970/1993
- Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, idF BGBl. Nr. 476/1990, sowie der dazu ergangenen Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, idF BGBl. Nr. 943/1993
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, idF BGBl. Nr. 970/1993, sowie der dazu ergangenen Forstschutzverordnung, BGBl. Nr. 245/1990.

Lösung:

Eine einheitliche Regelung der Vorschriften über das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ist insoweit möglich, als hierfür die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung besteht.

Durch den vorliegenden Entwurf nicht erfaßt sind daher Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes sowie sonstige Pflanzenschutzmaßnahmen im Inland im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“).

Nicht erfaßt sind weiters Regelungen über die Durchführung forstlicher Pflanzenschutzmaßnahmen im Inland (§§ 43 bis 45 des Forstgesetzes), welche aus systematischen Gründen — abgesehen von den Vorschriften über das Verbringen forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse — im Forstgesetz beibehalten werden.

Da nach der Richtlinie 77/93/EWG nur bestimmte Baumarten den phytosanitären Bestimmungen unterliegen, ist es notwendig, durch entsprechende Anpassungen der Bestimmungen des Forstgesetzes bzw. der Forstschutzverordnung einen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen generellen Grenzkontrolle von Holzsendungen zu schaffen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“), Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“) sowie Art. 11 Abs. 2 B-VG („Erlassung von Regelungen, die von den einheitlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens, des Verwaltungsstrafverfahrens und der Verwaltungsvollstreckung abweichen, wenn dies zur Regelung des Gegenstands erforderlich ist“).

Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EG:

Durch den vorliegenden Entwurf sowie die dazu zu erlassende Verordnung werden die Richtlinie 77/93/EWG und bisher dazu erlassene Durchführungsbestimmungen — soweit dies kompetenzmäßig möglich ist — einheitlich übernommen.

128 der Beilagen

95

Kosten:

Aus dem Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes ergibt sich ein erheblicher Personal- und Sachaufwand. Bereichsintern werden Reorganisationsmaßnahmen durchgeführt. Es ist sehr schwer abschätzbar, wie sich die internationalen Handelsströme aus Drittländern in die EG oder auch innerhalb der EG entwickeln oder verändern.

Anfangsinvestitionen**Sachaufwand**

Ausstattung der Zollämter mit einfachen Untersuchungsgeräten (13 Zollämter):	1 040 000,—
Büroeinrichtung (Schreibtisch, Sessel, Kasten, Arbeitstisch)	30 000,—
Telefon, Telefax	10 000,—
Kühlschrank	10 000,—
Binokular	25 000,—
Kleingeräte (Lupe, Skalpell usw.)	5 000,—
Summe:	80 000,— pro Zollamt

Aufwendungen für Kontrollorgane**Personalaufwand**

7 Planstellen Verwendungsgruppe B	3 685 000,—
Schulung der Kontrollorgane	500 000,—

Reisekosten

4 000 Untersuchungen à 50 km Ø Wegstrecke	920 000,—
---	-----------

Sachaufwand:

— Büroraum (14 m ²) durchschnittliche Lage, für 5 Planstellen + 13 Grenzeintragen	211 000,—
— diverse Aufwendungen für Verwaltung und Labor wie zB Laborutensilien, Kontrollbehelfe usw.	
— Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen des BFL (ELISA- und PCR-Test, Gutachten usw.), ca. 4% von 10 000 Sendungen à 300,—	120 000,—
Summe:	<u>6 476 000,—</u>

Zusätzlicher Personalbedarf:

- 1 Planstelle A und 6 Planstellen B für folgende Aufgaben:
- Schulung von Kontrollorganen
 - Teilnahme an Schulungskursen der EG
 - Durchführung von Stichkontrollen in Betrieben und allenfalls am Transportweg
 - Durchführung von Drittlandkontrollen bei besonders starkem Warenaufkommen
 - Durchführung von Laborarbeiten (Untersuchung von Proben von Import- und Exportsendungen)

Die Notwendigkeit für die vorgenannten 7 Bundesorgane ergibt sich aus den vorgenannten Aufgabenbereichen. Die Umsetzung der Richtlinie 77/93/EWG enthält jedoch die Verpflichtung über eine sorgfältige Durchführung der Kontrollen insbesondere bei Drittlandimporten, aber auch bei anderen Sendungen im Binnenmarkt. Ohne ausreichende Personalkapazitäten ist das von der EG ausgearbeitete und durch den Beitritt Österreichs in dieser Form akzeptierte Pflanzenschutzsystem nicht aufrechterhalten und mit Haftungsproblemen zu rechnen.

Wie ein Beispiel in den Niederlanden gezeigt hat, ist eine Einschleppung eines Schaderregers mit anschließender Ausrottung (oder zumindest einem entsprechenden Versuch) wesentlich kostenintensiver als ein ohnehin knapp kalkuliertes Kontrollsystem.

Kosten für 7 zusätzliche Planstellen 4,029 Millionen Schilling

Reisekosten für 7 Kontrollorgane:

7 × 10.000 km × 4,60 322 000,— Schilling

Besonderer Teil**Artikel I****(Pflanzenschutzgesetz 1995)****Zu § 1:**

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß dieses Bundesgesetz nur auf Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse Anwendung findet.

Ansonsten sind Bekämpfungsmaßnahmen im Forstgesetz 1975 (§§ 43 bis 45) enthalten bzw. durch die jeweiligen Pflanzenschutzgesetze der Länder zu regeln.

Ebenfalls durch die Länder haben — aus kompetenzrechtlichen Gründen (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG) — die Regelungen über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes zu erfolgen.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen orientieren sich weitgehend an jene der Europäischen Gemeinschaft gemäß Richtlinie 77/93/EWG.

Zur Klarstellung wurden die Begriffe „Betriebe“, „Mitgliedstaaten“, „Drittländer“ und „Kommission“ definiert.

Zu § 3:

Nach der Richtlinie 77/93/EWG hat jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde zu benennen, welche für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zuständig ist (vgl. dazu § 39).

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als zentrale Behörde hat sich in fachlichen Fragen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt (für forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft bzw. des Bundesamtes für Agrarbiologie (für sonstige Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) zu bedienen.

Die amtliche Stelle auf regionaler Ebene ist der Landeshauptmann.

Im einzelnen sind die Behörden für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (Einfuhr aus Drittländern);
- Landeshauptmann (erste Instanz in sonstigen Angelegenheiten, insbesondere Registrierung und Kontrolle der Betriebe; Ausfuhr in Drittländer, ausgenommen bei Saatgut);
- Bezirksverwaltungsbehörde (Strafbehörde).

Die amtlichen Stellen können ihre Aufgaben (zB Führung der amtlichen Verzeichnisse oder Durchführung von Kontrollen) ganz oder teilweise anderen juristischen Personen (zB den Landwirtschaftskammern) übertragen.

Der Landeshauptmann kann die Durchführung von Verfahren — ebenso wie dies im Forstgesetz 1975 vorgesehen ist — auch den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Zu § 4:

Grundsätzlich unterliegen (nur) bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bei Versendung aus anderen Mitgliedstaaten (Anhang V Teil A Abschnitt I) den phytosanitären Bestimmungen (derartige Sendungen müssen von einem Pflanzenpaß begleitet sein). Ebenso unterliegen nur jene Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Herkunft aus Drittländern, die in Anhang V Teil B Abschnitt I angeführt sind, der phytosanitären Grenzkontrolle.

Durch die Anerkennung als „Schutzgebiet“ besteht die Möglichkeit, andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Anhang V Teil A Abschnitt II bzw. Anhang V Teil B Abschnitt II) dem phytosanitären Schutzsystem zu unterwerfen.

Die derzeit in der Europäischen Gemeinschaft anerkannten Schutzgebiete sind jeweils in Teil B der Anhänge I bis IV enthalten und in der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zusammengefaßt dargestellt.

Diese Darstellung ist auch in der Pflanzenschutzverordnung (§ 5 Abs. 2 Z 8 iVm. Anhang 5) enthalten.

Voraussetzung für die Anerkennung als Schutzgebiet ist die Durchführung systematischer Untersuchungen im jeweiligen Mitgliedstaat. Die Einzelheiten zu den erforderlichen Untersuchungen sind in

der Richtlinie 92/70/EWG der Kommission bzw. in den §§ 7 bis 9 der Pflanzenschutzverordnung festgelegt.

Österreich ist durch den Beitrittsvertrag als Schutzgebiet hinsichtlich des Schadorganismus „*Erwinia amylovora*“ anerkannt.

Um der Gefahr der Einschleppung von Forstschädlingen — vor allem im Hinblick auf Holzsendungen aus Oststaaten — vorzubeugen, wird die Forstschutzverordnung ua. in folgenden Punkten novelliert:

- Meldepflicht von befallenem Holz durch den Empfangsbetrieb, und zwar unabhängig davon, ob das Holz aus dem Inland oder anderen Mitgliedstaaten versendet oder eingeführt wird;
- generelle Meldepflicht von Rundholz aus Drittländern unter Mitwirkung der Zollstellen;
- unverzügliche Behandlung von befallenem Holz;
- wiederkehrende Überprüfung durch die Organe der Forstaufsicht.

Zu § 5:

§ 5 legt fest, welche Organe zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes befugt sind. Die von den Kontrollorganen getroffenen Maßnahmen sind der jeweiligen amtlichen Stelle gemäß § 3, in deren Auftrag sie tätig werden, zuzurechnen.

Bei der Bestellung von Kontrollorganen ist insbesondere auch vorgesehen, Bedienstete der Zollaufsicht vornehmlich mit Aufgaben der Dokumentenkontrolle zu betrauen.

Zu § 6:

In den Anhängen sind festgelegt:

- die Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung verboten ist (Anhang I);
- die Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist (Anhang II);
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Erzeugnisse, deren Verbringung verboten ist (Anhang III);
- die besonderen Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen (Anhang IV);
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind (Anhang V).

Da diese Anhänge relativ oft geändert werden (zuletzt durch Richtlinie 93/110/EG der Kommission bzw. durch den Beitrittsvertrag), ist vorgesehen, daß diese Änderungen durch Verordnung umgesetzt werden.

Zu den Anhängen ist zu bemerken, daß Rußland bis zum Ural als europäisches und östlich davon als außereuropäisches Gebiet gilt. Das Gebiet Nordamerikas erstreckt sich nach Süden bis einschließlich Mexiko.

Zu den §§ 7 bis 10:

Die §§ 7 bis 10 enthalten die jeweiligen Verbote und Einschränkungen, die sich aus den Anhängen I bis IV ergeben.

Teil A der jeweiligen Anhänge bezieht sich auf die allgemeinen Verbote und Einschränkungen, Teil B jeweils auf die Besonderheiten, die sich aus einer allfälligen Anerkennung als Schutzgebiet ergeben.

Zu § 11:

Es wird unter Verweis auf die Anhänge I, II und IV (das Verbringen der in Anhang III angeführten Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern ist ohnedies verboten) ausdrücklich festgehalten, an welche Anforderungen das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gebunden ist.

Zu § 12:

§ 12 enthält die Anforderungen bei Verbringen der in Anhang V Teil A Abschnitt II angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die bzw. in den jeweiligen Schutzgebieten.

Die Richtlinie 93/51/EWG der Kommission enthält Ausnahmeregelungen über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände durch Schutzgebiete und über das Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung

in und innerhalb von Schutzgebieten. Diese Ausnahmebestimmungen werden durch die Abs. 3 bis 5 umgesetzt.

Zu § 13:

Einer amtlichen Untersuchung im Sinne des § 13 sind alle Betriebe zu unterziehen, die eine Aufnahme in das amtliche Verzeichnis (§ 14) beantragen.

Diese Betriebe sind zumindest jährlich zu überprüfen. Die Überprüfung ist die Voraussetzung für die Befugnis zur eigenverantwortlichen Verwendung eines Pflanzenpasses und damit für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Zu § 14:

In Abs. 1 sind jene Betriebe angeführt, die — bevor sie ihre Tätigkeit mit dem Handel von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufnehmen — beim Landeshauptmann zu registrieren und zu überprüfen sind.

Auf Grund des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes (vgl. § 1 Abs. 4) und der vorgesehenen Ausnahmebestimmung für forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (§ 14 der Pflanzenschutzverordnung) sind nur die Betriebe zu registrieren, die (auch) in die Gemeinschaft „exportieren“ bzw. aus Drittländern importieren.

Die Richtlinie 92/90/EWG der Kommission enthält Regelungen über die Einzelheiten der Registrierung, die durch die Abs. 3 bis 7 umgesetzt werden.

Bei der Registrierung ist ein Formblatt gemäß Anhang 1 der Pflanzenschutzverordnung zu verwenden. In diesem Formblatt sind die pflanzenpaß- bzw. zeugnispflichtigen Pflanzen übersichtlich dargestellt.

In der Richtlinie 93/50/EWG der Kommission sind die Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A genannter Pflanzen, auf welche die Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG ebenfalls Anwendung finden, angeführt. Demgemäß sind die in § 2 der Pflanzenschutzverordnung genannten Erzeuger bzw. Sammel- und Versandstellen ebenfalls zur Registrierung verpflichtet.

Zu § 15:

Neben der allgemeinen Meldepflicht über das Auftreten von Schadorganismen wurden durch die Richtlinie 92/90/EWG der Kommission weitere Pflichten der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen festgelegt. Diese Bestimmungen sind in den Abs. 2 bis 5 enthalten.

Zu § 16:

Nähere Vorschriften bezüglich einer Regelung, die es ermöglicht, den Ursprung bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zurückzuverfolgen, sind von der Europäischen Gemeinschaft — abgesehen von den Erfordernissen für die Ausstellung von Pflanzenpässen — bislang noch nicht erlassen worden.

Zu § 17:

Das Verbringen der in Anhang V Teil A angeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist nur zulässig, wenn der Sendung ein Pflanzenpaß beigegeben ist.

Im Anhang 4 der Pflanzenschutzverordnung sind Muster des „kleinen“ und „großen“ Pflanzenpasses enthalten. Auf dem „kleinen“ Pflanzenpaß müssen fünf Angaben (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 5 der Pflanzenschutzverordnung) aufscheinen. Seine Verwendung ist zwingend vorgesehen.

Der „große“ Pflanzenpaß enthält weitere fünf Angaben (§ 5 Abs. 2 Z 6 bis 10 der Pflanzenschutzverordnung). An seiner Stelle kann auch ein Begleitdokument verwendet werden, auf dem die erforderlichen Angaben aufscheinen müssen.

Die vorgeschriebenen Angaben

- Code des Mitgliedstaates,
- Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle,
- Registriernummer

könnten durch eine einheitliche Buchstaben- bzw. Zahlenkombination dargestellt werden (etwa Abkürzung für Österreich, Code des Landes und laufende Nummer).

Für die Verbringung in Schutzgebiete ist auf dem Pflanzenpaß unter der Rubrik „ZP“ (zona protecta) anzugeben, daß die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse den hierfür festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Angabe erfolgt durch die in der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten vorgegebenen Kurzbezeichnungen (also beispielsweise „a1“, wenn die Ware auf „Anthonomus grandis“ untersucht wurde und nach Italien verbracht werden soll). Die Kurzbezeichnungen sind dem Anhang 5 der Pflanzenschutzverordnung zu entnehmen.

Zu § 18:

Voraussetzung für die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen ist die Durchführung entsprechender Untersuchungen durch den Landeshauptmann, und zwar anlässlich der Registrierung bzw. im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen der Betriebe.

Die Richtlinie 92/105/EWG der Kommission enthält Regelungen über die Vereinheitlichung der zu verwendenden Pflanzenpässe und zur Festlegung des Verfahrens über ihre Ausstellung. Diese Vorschriften wurden durch die Abs. 3 und 4 sowie die §§ 5 und 6 der Pflanzenschutzverordnung umgesetzt.

Zu § 19:

Unter genau festgelegten Bedingungen kann ein Pflanzenpaß durch einen anderen Pflanzenpaß, den sogenannten Austauschpaß, ersetzt werden.

Die Voraussetzungen für die Autorisierung zur Verwendung von Austauschpässen entsprechen jenen, die für die Verwendung von Pflanzenpässen gelten.

Ebenso sind alle sonstigen Bestimmungen, die für Pflanzenpässe gelten, auch auf Austauschpässe anzuwenden. Ein als Austauschpaß verwendeter Pflanzenpaß hat allerdings das Zeichen „RP“ aufzuweisen und allfälligen sonstigen Anforderungen einer nach § 17 Abs. 3 zu erlassenden Verordnung zu entsprechen (siehe § 5 Abs. 2 Z 9 der Pflanzenschutzverordnung).

Zu § 20:

Die Befugnis zur Verwendung von Pflanzenpässen bzw. Austauschpässen ist dann nicht bzw. nicht mehr gegeben, wenn — etwa bei einer amtlichen Untersuchung gemäß § 13 oder der Überwachung gemäß § 21 — festgestellt wird, daß das Risiko einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

Durch die Formulierung des Abs. 1 ist klargestellt, daß eine Autorisierung nur hinsichtlich jener Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse einzuschränken ist, durch die die Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen tatsächlich gegeben ist. Wenn somit auf Grund der Untersuchungsergebnisse feststeht, daß ein Teil der im Betrieb vorkommenden Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse keine Gefahr für die Ausbreitung von Schadorganismen birgt, ist die Einschränkung für diesen Teil nicht vorzunehmen.

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die den festgelegten Anforderungen nicht (mehr) entsprechen, sind geeigneten Maßnahmen zu unterziehen, die von der Behandlung bis zur Vernichtung reichen.

Zu § 21:

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß sich die amtliche Überwachung nicht nur auf regelmäßige Betriebskontrollen beschränkt, sondern gegebenenfalls auch Stichprobenkontrollen durchgeführt werden können.

Bei Erzeugern der in Anhang V Teil A genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse bzw. bei Importeuren sind regelmäßige Stichprobenkontrollen jedenfalls durchzuführen, bei anderen registrierungspflichtigen Betrieben nur dann, wenn Anzeichen dafür bestehen, daß Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes mißachtet wurden.

Zu § 22:

Bei Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten, die beanstandet werden, ist — unbeschadet allfälliger erforderlicher Maßnahmen — der amtliche Pflanzenschutzdienst des Versandungsmitgliedstaates zu verständigen. Die Verständigung erfolgt durch die amtliche Stelle, welche die Beanstandung vorgenommen hat.

Zu § 23:

Es werden jene Voraussetzungen festgelegt, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern (Anhang V Teil B) bei der Einfuhr erfüllen müssen.

Demgemäß muß die Sendung zumindest von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis begleitet und darüber hinaus auf die in den Anhängen I bis IV jeweils im Teil A genannten Voraussetzungen überprüft werden.

Zu § 24:

Sendungen, die in Schutzgebiete verbracht werden, müssen zusätzlich die in den Anhängen I bis IV jeweils Teil B angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 25:

Im Regelfall unterliegen Sendungen nur dann der Einfuhrkontrolle, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in Anhang V Teil B angeführt sind.

In Zweifelsfällen — etwa bei Unklarheiten über die Identität der Sendung — kann die Kontrolle jedoch auch auf andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ausgedehnt werden.

Zu § 26:

Es werden jene Voraussetzungen festgelegt, denen das Pflanzengesundheitszeugnis zu entsprechen hat. Diese Voraussetzungen gelten auch für das Weiterversendungszeugnis (§ 27 Abs. 4).

Bei Nichtvorliegen eines entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnisses ist die Sendung — ohne daß eine Kontrolle vorzunehmen wäre — nicht einfuhrfähig.

Zu § 27:

Anstelle eines Pflanzengesundheitszeugnisses kann in bestimmten, ausdrücklich genannten Fällen ein Weiterversendungszeugnis vorgelegt werden. In diesen Fällen ist jedenfalls das zuletzt ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis zumindest in Kopie beizulegen.

Zu § 28:

Soweit dies in Anhang IV Teil A Abschnitt I ausdrücklich festgelegt ist, darf das Pflanzengesundheitszeugnis nur vom Ursprungsland ausgestellt werden.

Zu § 29:

Da die Einfuhrkontrolle, soweit eine Untersuchung an der Grenze durchzuführen ist, spezielle Einrichtungen voraussetzt, ist die Einfuhr nur über bestimmte Eintrittsstellen zulässig. Die Eintrittsstellen sind in Anhang 2 der Pflanzenschutzverordnung angeführt.

Zu § 30:

Die amtliche Untersuchung wird von Kontrollorganen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in bestimmten Fällen (Kontrolle von Früchten und Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln) von Zollorganen (§ 2 der Zollrechts-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 1104/1994), grundsätzlich an der Eintrittsstelle durchgeführt.

Die Dokumentenkontrolle (Pflanzengesundheitszeugnis bzw. Weiterversendungszeugnis) wird in jedem Fall an der Grenzzollstelle, und zwar von Zollorganen, durchgeführt. Eine amtliche Untersuchung setzt das Vorliegen eines Pflanzengesundheitszeugnisses (Weiterversendungszeugnisses), das den Anforderungen der §§ 23 Z 1 und 24 Z 1 entspricht, voraus. Ohne gültiges Zeugnis ist die Sendung nicht einfuhrfähig und damit auch keiner Untersuchung zu unterziehen.

Der Anmelder hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — in der Praxis das jeweils zuständige Kontrollorgan — spätestens beim Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle (in den ua. Fällen beim Einlangen am Bestimmungsort) zu verständigen.

Eine Untersuchung an der Eintrittsstelle entfällt, wenn die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nicht gegeben ist. In diesen Fällen erfolgt an der Grenze lediglich eine Kontrolle der Dokumente (Pflanzengesundheitszeugnis bzw. Weiterversendungszeugnis) bzw. eine Kontrolle der Verpackung der Waren. Die eigentliche Untersuchung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wird am Bestimmungsort durchgeführt. Die Freigabe (§ 31) erfolgt damit ebenfalls erst am Bestimmungsort.

Diese Ausnahmebestimmung wird für Holz, das regelmäßig in offenen Sendungen transportiert wird, keine Anwendung finden.

Da sich die Überprüfung geschlossener Sendungen im wesentlichen auf eine Dokumentenkontrolle beschränkt, ist die Einfuhr nicht über Eintrittsstellen gemäß § 29 Abs. 2, die im Anhang 2 der

Pflanzenschutzverordnung angeführt sind, sondern über alle Grenzzollstellen zulässig (siehe § 29 Abs. 5).

Liegt der Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat, richtet sich die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung nach den dort geltenden Rechtsvorschriften.

Zu § 31:

Wenn das Pflanzengesundheitszeugnis bzw. das Weiterversendungszeugnis den Anforderungen gemäß § 23 Z 1 bzw. § 24 Z 1 entspricht und die Untersuchung der Ware ergeben hat, daß die in den Anhängen I bis IV angeführten Voraussetzungen vorliegen, ist das Zeugnis zur Bestätigung der Einfuhrfähigkeit mit einem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans zu versehen.

Das mit Eingangsstempel und Unterschrift des Kontrollorgans versehene Zeugnis bildet eine erforderliche Unterlage für die zollamtliche Abfertigung (§ 34).

Zu § 32:

Ergibt die Kontrolle, daß die Sendung nicht den in den Anhängen I bis IV angeführten Voraussetzungen entspricht, ist die Sendung zu behandeln oder — wenn abzusehen ist, daß eine Behandlung unzumutbar ist oder erfolglos bleiben wird — das befallene Erzeugnis von der Sendung zu entfernen oder die Sendung zurückzuweisen bzw. zu vernichten.

Zu § 33:

Entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 94/13/EG des Rates ist das Pflanzengesundheitszeugnis bzw. Weiterversendungszeugnis im Falle der Entfernung eines Teils der Sendung, der Zurückweisung bzw. der Vernichtung durch einen Stempel mit dem Vermerk „UNGÜLTIG“ zu entwerten.

Zu § 34:

Das mit dem Eingangsstempel und der Unterschrift des Kontrollorgans versehene Pflanzengesundheitszeugnis bzw. Weiterversendungszeugnis bildet eine erforderliche Unterlage bei der zollamtlichen Abfertigung.

Zu § 35:

Für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen bei der Ausfuhr in Drittländer ist der Landeshauptmann (bei Saatgut das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft bzw. das Bundesamt für Agrarbiologie) zuständig.

Für die Ausfuhr gelten nicht die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, sondern die Anforderungen der jeweiligen Bestimmungs- bzw. Transitländer. Da diese Anforderungen — abgesehen bei Routinesendungen — dem Exporteur eher bekannt bzw. leichter zugänglich sind als dem Landeshauptmann, hat der Exporteur bekanntzugeben, welche Bestätigungen auf dem Pflanzengesundheitszeugnis benötigt werden.

Zu § 36:

Zur Durchsetzung der im Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen scheinen strenge Sanktionen notwendig. Diese bestehen in der Verhängung von Geldstrafen bis zu 500 000 S, wie dies bereits im Holzkontrollgesetz vorgesehen war, und der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Eine Beschlagnahme kann auch durch Organe der Zollverwaltung erfolgen.

Der Verfall von Gegenständen kann auch dann ausgesprochen werden, wenn sie nicht im Eigentum des Täters oder eines Mitbeschuldigten stehen. Dadurch soll in akuten Fällen (Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen) ein rasches und effizientes Eingreifen — unabhängig von einer langwierigen Klärung die Eigentumsfrage — gewährleistet werden.

Um einer besonders kritischen Befallsituation Rechnung tragen zu können, ist die Erlegung eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme unzulässig.

Zu § 37:

Die Vollstreckung von Bescheiden nach den Pflanzenschutzgesetz obliegt jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse befinden. Damit soll ein rasches Eingreifen ermöglicht werden.

Dies ist dann nicht notwendig, wenn es sich um die Entrichtung einer Geldleistung handelt, weil in diesen Fällen eine besondere Dringlichkeit nicht anzunehmen ist.

Zu § 38:

Für die phytosanitären Kontrollen nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes entstehen Aufwendungen, die — soweit dem EG-Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen — von den Betrieben zu tragen sind.

Da nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften der EG die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlich festgesetzten Zöllen keine weiteren finanziellen Belastungen auf Einführen verhängen dürfen, ist für die Durchführung der Kontrollen von Einfuhrsendungen keine Gebühr vorgesehen.

Für die Kontrolle von Ausfuhrsendungen werden die bisher geltenden Gebühren gemäß der Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 401/1991, idF BGBl. Nr. 1033/1994, übernommen.

Für die Kontrolle von Betrieben wird eine einheitliche Grundgebühr von 500 S und eine Gebühr für den Zeitaufwand von 130 S pro angefangene halbe Stunde festgelegt.

Zu § 39:

Nach der Richtlinie 77/93/EWG sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bestimmte Vorgänge (zB Einsetzung von juristischen Personen gemäß § 3 Z 3) zu melden.

Derartige Vorgänge sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als zentrale Stelle von den sonstigen Dienststellen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes unverzüglich bekanntzugeben.

Zu § 40:

Das Auftreten von Schadorganismen ist der Kommission — unbeschadet allfälliger erforderlicher Bekämpfungsmaßnahmen — von der jeweils zuständigen amtlichen Stelle unverzüglich zu melden.

Bei der Einfuhr aus Drittstaaten ist für die Meldung ein eigenes Formular zu verwenden (Richtlinie 94/3/EG der Kommission über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, umgesetzt durch § 4 und Anhang 3 der Pflanzenschutzverordnung).

Zu § 41:

In bestimmten Fällen, die durch Richtlinien der Gemeinschaft festgelegt werden, können Sachverständige der Kommission die Kontrollorgane der amtlichen Stellen — etwa bei Betriebskontrollen oder Einfuhrkontrollen — begleiten.

Zu § 42:

Die Kommission erläßt regelmäßig — im allgemeinen mit zwei Jahren befristete — Entscheidungen, nach denen die Richtlinie 77/93/EWG in bestimmten Fällen nur eingeschränkt anwendbar ist (zB Entscheidung 91/261/EWG der Kommission zur Anerkennung Australiens als frei von *Erwinia amylovora*) bzw. die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bestimmte Ausnahmen vorzusehen (zB Entscheidung 93/467/EWG der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Eichenstämme mit Rinde mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen).

Für die letztgenannten Fälle wird die Möglichkeit gegeben, entsprechende Ausnahmen durch Verordnung zu regeln.

In der Richtlinie 94/13/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG sind weitere (generelle) Ausnahmen vorgesehen für den „kleinen Grenzverkehr“, Kleinmengen für den persönlichen Gebrauch, die Verbringung über Drittländer und die Durchfuhr durch die Gemeinschaft. Diese Ausnahmen werden durch die §§ 9 bis 13 der Pflanzenschutzverordnung umgesetzt.

Weitere Einschränkungen sind in der Richtlinie 77/93/EWG für das „lokale Verbringen“ vorgesehen. Die Europäische Gemeinschaft hat hiezu allerdings bislang noch keine Durchführungsbestimmungen erlassen.

In § 14 der Pflanzenschutzverordnung wird das Verbringen forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes vom Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes ausgenommen.

Zu § 43:

Zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist im Regelfall der Landeshauptmann zuständig. Dies betrifft in erster Linie die Registrierung und Kontrolle der Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Gemeinschaft verbringen, sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr.

Ausdrücklich ausgenommen von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz sind die Bestimmungen über die Einfuhr aus Drittländern (Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft) sowie die Straf- und Sicherungsmaßnahmen (Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden).

Zu den §§ 44 bis 46:

§ 44 regelt die Verweise auf andere Rechtsvorschriften; nach den in § 45 angeführten Richtlinien ist Österreich verpflichtet, bei Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen auf diese Richtlinien Bezug zu nehmen. Dementsprechend enthält auch § 16 der Pflanzenschutzverordnung einen derartigen Verweis.

§ 46 stellt ausdrücklich klar, welche gesetzlichen Vorschriften durch das vorliegende Pflanzenschutzgesetz ersetzt werden.

§ 47:

§ 47 enthält die Vollzugsklausel; das Pflanzenschutzgesetz tritt ohne Übergangsfrist in Kraft.

**Artikel II
(Forstgesetz)****Zu Z 1 und 3 (§ 45 Abs. 2 und § 185 Abs. 1 Z 3):**

Die Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 2 wird auf Grund der vorgesehenen Änderung der Forstschutzverordnung, wonach bei der Meldung von Rundholz aus Drittländern eine Mitwirkung der Zollämter vorgesehen ist (siehe dazu Erläuterungen zu § 4 des Pflanzenschutzgesetzes), durch eine entsprechende lit. c ergänzt. Lit. d enthält die Ermächtigung, für Betriebskontrollen Gebühren einzuhoben.

§ 185 Abs. 1 Z 3 enthält die korrespondierende Vollzugsbestimmung.

In § 45 Abs. 2 lit. b entfällt der Begriff „Transport“, weil das Verbringen nunmehr ausschließlich durch die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 geregelt ist.

Zu Z 2 (§ 46):

§ 46 hat als gegenstandslos zu entfallen.

Teil II des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes (Pflanzenschutzmaßnahmen im Verkehr mit dem Ausland) wird durch das nunmehr vorliegende Pflanzenschutzgesetz ersetzt, Teil III des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes (Handel mit Pflanzenschutzmitteln und Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) ist bereits durch § 34 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990, aufgehoben worden.

Die Bestimmungen des in § 46 Abs. 2 angeführten Holzkontrollgesetzes werden ebenfalls durch das nunmehr vorliegende Pflanzenschutzgesetz ersetzt.

Textgegenüberstellung

Forstgesetz

Alte Fassung:

(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Walde entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß der Transport oder die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühung oder Entrindung, unterworfen worden sind.

Forstpflanzenschutz

§ 46. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie die §§ 1 und 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

- a) bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt herzustellen;
- b) die Forstliche Bundesversuchsanstalt tritt, soweit im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung des Registers der

Neue Fassung:

1. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühen oder Entrindung, unterworfen worden sind,
- c) daß bei der Einfuhr von Holz aus Drittländern den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden alle notwendigen Angaben, wie insbesondere Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels von den Zollstellen mitzuteilen sind,
- d) daß für die Überprüfung der Betriebe eine Gebühr zu entrichten ist.“

2. § 46 samt Überschrift entfällt.

Alte Fassung:

zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, bleiben unberührt.

3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;

Neue Fassung:

3. § 185 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 44 Abs. 4, 45 Abs. 2 lit. c und d, 117 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 4, 129 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1, 138 Abs. 2, 145 Abs. 1, 147 Abs. 3, 163 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 165 Abs. 1 und 2, 166 Abs. 3 und 8 und 168 Abs. 2;“

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzverordnung)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 4, 14 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 3, 38, 40 Abs. 7 und 42 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. ..., wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich des § 3 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Registrierung und Autorisierung

§ 1. Die Eintragung in das amtliche Verzeichnis und die Autorisierung zur Verwendung von Pflanzepässen sind mit Formblatt gemäß Anhang 1 zu beantragen.

Erweiterte Registrierung

§ 2. (1) Die Erzeuger der in Abs. 2 angeführten Erzeugnisse oder die Sammel- oder Versandstellen im Gebiet der Erzeugung sind gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 in das amtliche Verzeichnis einzutragen.

(2) Erzeugnisse:

1. Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer Pflanzkartoffeln;
2. Früchte von *Citrus* L., *Fortunella Swingle* und *Poncirus Raf.* sowie ihre Hybriden.

Eintrittsstellen

§ 3. (1) Die zugelassenen Eintrittsstellen sind im Anhang 2 angeführt.

(2) Die amtliche Untersuchung (§ 23 Z 2 und § 24 Z 2 des Pflanzenschutzgesetzes 1995) kann bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die unter Zollverschluß in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen in das Bundesgebiet verbracht werden, am Bestimmungsort durchgeführt werden.

Meldung einer Beanstandung

§ 4. (1) Als Beanstandung ist jede Feststellung, daß ganze Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen oder Teile davon mit Herkunft aus Drittländern nicht den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 entsprechen, anzusehen.

(2) Im Falle einer Beanstandung ist diese spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Beanstandung und vorzugsweise schneller im Falle einer Zurückweisung

- a) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) den sonstigen betroffenen amtlichen Stellen,
- c) den betroffenen Eintrittsstellen,
- d) den zentralen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten,
- e) der Kommission

zu melden.

(3) Die Frist gemäß Abs. 2 gilt nicht im Fall eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses (§ 23 Z 1 und 24 Z 1 des Pflanzenschutzgesetzes).

(4) Erhält der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Meldung einer Beanstandung durch einen anderen Mitgliedstaat, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Nachricht unverzüglich an die betroffenen Eintrittsstellen weitergeleitet wird.

(5) Die Meldung einer Beanstandung hat mit Formblatt gemäß Anhang 3 zu erfolgen, das ordnungsgemäß entsprechend den Empfehlungen der „Leitlinien der Kommission für Sachverständige und nationale Inspektoren in Ausübung ihrer Tätigkeit“ auszufüllen ist.

2. ABSCHNITT

Pflanzenpaß

Allgemeines

§ 5. (1) Der Pflanzenpaß besteht aus

1. einem Etikett gemäß Muster des Anhangs 4 Z 1, das mindestens die Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5 enthält und
2. einem Begleitdokument oder einem Etikett gemäß Muster des Anhangs 4 Z 2, das mindestens die Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 10 enthält.

(2) Vorgeschriebene Angaben:

1. „EWG-Pflanzenpaß“;
2. Code des Mitgliedstaates;
3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle;
4. Registriernummer;
5. Seriennummer oder Woche oder Nummer der Partie;
6. botanischer Name;
7. Menge;
8. das Kennzeichen „ZP“ für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und Code des oder der Schutzgebiete gemäß Anhang 5, in die das Erzeugnis verbracht werden darf;
9. bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung „RP“ und Code des ursprünglich registrierten Erzeugers oder Einführers;
10. bei Erzeugnissen aus Drittländern Name des Ursprungs- oder Versandlandes.

(3) Die vorgeschriebenen Angaben sind vorzugsweise in gedruckter Form in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen. Für die vorgeschriebenen Angaben sind bei vorgedruckten Pflanzenpässen ausschließlich Großbuchstaben zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Pflanzenpässe in Großbuchstaben oder ausschließlich in Druckbuchstaben auszufüllen. Die botanischen Namen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sind in lateinischen Buchstaben einzutragen. Der Pflanzenpaß wird ungültig, wenn Angaben darin ohne amtliche Genehmigung geändert oder gestrichen wurden.

(4) Das Etikett darf noch nicht verwendet worden sein und muß aus einem geeigneten Material bestehen. Das Etikett wird unter der Verantwortung des registrierten Betriebs an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ihrer Verpackung oder ihren Transportfahrzeugen so angebracht, daß es nicht wiederverwendet werden kann.

(5) Als Begleitdokument darf jedes im Handelsverkehr üblicherweise verwendete Dokument dienen. Das Begleitdokument ist nicht erforderlich, wenn die vorgeschriebenen Angaben auf dem Etikett aufscheinen. Andere als die vorgeschriebenen Angaben, die für Etikettierungszwecke von Bedeutung sind, können ebenfalls im Begleitdokument angeführt werden, sind jedoch deutlich von den vorgeschriebenen Angaben zu trennen.

Pflanzenpaß für besondere Zwecke

§ 6. (1) Wurden bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände für eines oder mehrere Schutzgebiete zugelassen, so sind der oder die Codes dieser Schutzgebiete neben der Abkürzung „ZP“ („zona protecta“) des Pflanzenpasses einzutragen und anzugeben, daß der Pflanzenpaß für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände ausgestellt wurde, die für eines oder mehrere Schutzgebiete zugelassen sind.

(2) Soll für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern ein Pflanzenpaß ausgestellt werden, so ist hierfür ein Pflanzenpaß gemäß § 5 Abs. 1 zu verwenden und darin der Name des Ursprungs- oder gegebenenfalls des Versandlandes einzutragen.

(3) Soll ein Pflanzenpaß durch einen anderen ersetzt werden (Austauschpaß), so ist der Pflanzenpaß gemäß § 5 Abs. 1 zu verwenden, wobei der Code des ursprünglich registrierten Erzeugers oder Einführers auf dem Pflanzenpaß neben der Abkürzung „RP“ („replacement passport“) einzutragen ist, die bedeutet, daß dieser Pflanzenpaß einen anderen ersetzt.

3. ABSCHNITT

Schutzgebiete**Anerkennung**

§ 7. Für die Anerkennung eines Gebiets als Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 77/93/EWG sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. es sind amtliche Maßnahmen durchzuführen, um zu bestätigen, daß keiner der in den Anhängen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 angeführten Schadorganismen in dem Gebiet endemisch oder angesiedelt ist, das für diese Organismen als Schutzgebiet anerkannt werden soll;
2. die Maßnahmen gemäß Z 1 sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überwachen, der sich hierzu der amtlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes zu bedienen hat.

Untersuchungen

§ 8. (1) Die in § 7 Z 1 angeführten Maßnahmen haben zu beinhalten:

1. eine Untersuchung über die Biologie des oder der betreffenden Schadorganismen sowie über die agronomischen Gegebenheiten und die Umwelt in dem entsprechenden Gebiet, wobei geeignete Analysemethoden einschließlich der Untersuchung des Nährsubstrats, der Beschau von Kulturen und gegebenenfalls Labortests durchzuführen sind;
2. regelmäßige und systematische Untersuchungen über das Auftreten von Schadorganismen, für die die Anerkennung eines Gebiets als Schutzgebiet (vorgesehen oder) erfolgt ist; dies hat zu einer geeigneten Zeit, mindestens aber einmal jährlich zu geschehen;
3. ein System zur Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse.

(2) Die Aufzeichnungen über Untersuchungsverfahren, die Durchführung und die Ergebnisse der Untersuchungen sind den Sachverständigen gemäß § 41 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zugänglich zu machen.

(3) Die Untersuchungsverfahren und die Durchführung der Untersuchungen sind der Kommission gemäß § 39 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 mitzuteilen.

(4) Bei der Durchführung der Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind bei tierischen Schadorganismen, die normalerweise im Freiland angebaute forstwirtschaftliche Kulturen oder Pflanzenerzeugnisse befallen, außer für Nematoden, die Leitlinien gemäß § 9 zu berücksichtigen.

Leitlinien für Untersuchungen

§ 9. (1) Die Untersuchung ist im betreffenden Gebiet durchzuführen.

(2) Das Untersuchungsverfahren hat auf der Aufzeichnung von Probeflächendaten zu beruhen und zu umfassen:

1. die Einrichtung eines systematisch angelegten Netzes von Beobachtungspunkten, welches das gesamte Untersuchungsgebiet abdeckt;
2. für jeden Beobachtungspunkt die Aufzeichnung der Nummer und der genauen Längen- und Breitengrade, Angaben zur Topographie und gegebenenfalls eine Geländebeschreibung.

Erforderlichenfalls sind weitere Informationen zu erheben. Die Beobachtungspunkte können gekennzeichnet und in eine Landkarte eingetragen werden.

(3) Für die Beurteilung eines Beobachtungspunktes sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

1. das Gebiet um den Beobachtungspunkt muß ausreichend groß sein, um eine Auswahl dieses Punktes zu ermöglichen;
2. im allgemeinen muß der Beobachtungspunkt in diesem Gebiet liegen, um eine angemessene Untersuchung und Beurteilung zu ermöglichen;
3. in Ausnahmefällen können gegebenenfalls andere Beobachtungspunkte ausgewählt werden, beispielsweise Stellen, an denen die Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen in das betreffende Gebiet besonders groß ist.

(4) Gegebenenfalls sind meteorologische Daten, insbesondere Niederschlags- und Temperaturwerte, sowie bodenbedingte Daten aufzuzeichnen. Diese Daten sind vorzugsweise am Beobachtungspunkt zu sammeln. Sie können aber auch bei einer nahegelegenen Beobachtungsstation erlangt werden, die diese Variablen regelmäßig mißt. Besondere Vorkommnisse (Trockenheit, starker Regen usw.) sind ebenfalls zu vermerken.

128 der Beilagen

109

(5) Die Untersuchung an den Beobachtungspunkten hat mindestens

1. eine repräsentative Anzahl von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen,
2. eine oder mehrere von dem (den) Schadorganismus(en) hauptsächlich befallene Wirtspflanzen oder Wirtspflanzenerzeugnisse sowie gegebenenfalls auch andere Wirte und
3. eine Beschau zu einem Zeitpunkt, an dem der Befall am stärksten sein dürfte, um festzustellen, ob Symptome oder Anzeichen für einen Befall durch den oder die betreffenden Schadorganismen vorhanden sind,

zu umfassen. In Zweifelsfällen sind Proben im Labor zu untersuchen.

(6) Gegebenenfalls sind an den Beobachtungspunkten Fallen aufzustellen, die die betreffenden Schadorganismen anlocken; Art und Anzahl der Fallen sowie die Fangmethoden haben sich nach der Schädlingsbiologie zu richten.

(7) Gegebenenfalls können zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um die in § 7 angeführten Bedingungen zu erfüllen.

4. ABSCHNITT

Ausnahmen

Grenzdurchschnittene und grenzgetrennte Liegenschaften

§ 10. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Einfuhr aus Drittländern gelten nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die in grenzdurchschnittenen oder grenzgetrennten, vom Inland aus bewirtschafteten Liegenschaften angebaut, erzeugt oder verwendet und in das Bundesgebiet verbracht werden.

Kleinmengen

§ 11. (1) Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 — ausgenommen jene über das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen in die jeweiligen Schutzgebiete und § 9 — gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen gemäß Abs. 2, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind.

(2) Kleine Mengen gemäß Abs. 1 sind:

1. im internationalen Eisenbahn-, Kraftfahrlinien-, Flug- und Schiffsverkehr mitgeführte, zur Verpflegung der Reisenden und des mitfahrenden (mitfliegenden) Personals notwendige Lebensmittel;
2. im Personenreiseverkehr:
 - a) Obst bis zu 15 kg je Person zum Verbrauch während der Reise oder im eigenen Haushalt;
 - b) einzelne Blumenstöcke mit Erde, wenn sie dem persönlichen Bedarf und nicht Erwerbszwecken dienen sowie nicht im Flugverkehr mitgeführt werden.

Verbringung über Drittländer

§ 12. (1) Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 über die Einfuhr aus Drittländern — ausgenommen jene über das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen in die jeweiligen Schutzgebiete — gelten nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die über das Gebiet eines Drittlands von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen verbracht werden.

(2) Abs. 1 ist nur auf Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen anzuwenden, die unter Zollverschluss in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen in das Bundesgebiet verbracht werden.

Verbringung durch das Bundesgebiet

§ 13. (1) Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 über die Einfuhr aus Drittländern — ausgenommen jene über das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen durch die jeweiligen Schutzgebiete — sowie § 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes gelten nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die über das Bundesgebiet in Drittländer verbracht werden.

(2) § 12 Abs. 2 ist anzuwenden.

Verbringen forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

§ 14. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 gelten nicht für das Verbringen forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 innerhalb des Bundesgebietes.

5. ABSCHNITT

Gebühren

§ 15. (1) Für Untersuchungen — ausgenommen für Untersuchungen anlässlich der Einfuhr aus Drittländern und der Ausfuhr in Drittländer — ist eine Grundgebühr von 40 Punkten und eine Gebühr für den Zeitaufwand von 10 Punkten je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

(2) Die Gebühren für Untersuchungen anlässlich der Ausfuhr in Drittländer werden in der Anlage 6 festgesetzt. Für Untersuchungen anlässlich der Einfuhr aus Drittländern ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Wird eine Untersuchung auf Verlangen des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit durchgeführt, so erhöhen sich die Gebühren um eine Pauschale von 16 Punkten.

(4) Ein Punkt der in den Absätzen 1 bis 3 und in der Anlage 6 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 13 S.

(5) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anlässlich der Ausfuhr in Drittländer anfallen, sind nach den jeweils anzuwendenden Reisegebührenvorschriften zu ersetzen.

(6) Die Gebühren für Untersuchungen, die nicht in der Anlage ausgewiesen sind, sind im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen.

(7) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.

(8) Die Gebühren für Tätigkeiten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt richten sich nach dem gemäß § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, jene für Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten erlassenen Tarif.

(9) Wenn Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 16. Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 93/50/EWG der Kommission über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1993, S. 22) hinsichtlich des § 2;
2. Richtlinie 94/3/EG der Kommissionen über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen (ABl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1994, S. 37), hinsichtlich des § 4;
3. Richtlinie 92/105/EWG der Kommission über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens über ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1993, S. 22) hinsichtlich der §§ 5 und 6;
4. Richtlinie 92/70/EWG der Kommission mit Einzelheiten zu den für die Anerkennung von Schutzgebieten in der Gemeinschaft erforderlichen Untersuchungen (ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 37) hinsichtlich der §§ 7 bis 9;
5. Richtlinie 94/13/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. L 92 vom 9. 4. 1994, S. 27) hinsichtlich der §§ 10 bis 13;
6. Richtlinie 92/76/EWG der Kommission zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten und besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. Nr. L 305 vom 21. 10. 1992, S. 12) hinsichtlich des Anhang 5.

ANHANG 1**ANTRAG ZUR REGISTRIERUNG DES BETRIEBES ZUM HANDEL MIT PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN IM EG-BINNENMARKT**

An

Absender:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.: Fax:

1. Für den Handel mit pflanzenpaßpflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzverordnung beantrage ich (zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) die Registrierung des folgenden Betriebs (für jeden Betrieb bzw. jede Betriebsstätte ist ein eigener Antrag erforderlich):

Name: Straße:

Tel.: Fax: PLZ/Ort:

2. Weiters beantrage ich

- die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen (Austauschpässen) für folgende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in meinem Betrieb (in Anlage 1 ankreuzen);
 die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen (Austauschpässen) für Schutzgebiete für folgende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (in Anlage 2 ankreuzen).

3. Art des Betriebs:

- Erzeuger Einführer (aus Drittländern)
 Sammellager/Versandzentrum Verwender von Austauschpässen

Fachsparte:

- Baumschule Mehrspartenbetrieb
 Forstbaumschule Endverkaufsbetrieb
 Obstbau Kartoffelhandel
 Gemüsebau Pflanzkartoffelerzeuger
 Weinbau Holzhandel
 Zierpflanzenbau Sonstige (welche?)

4. der Betrieb erzeugt und handelt
 der Betrieb handelt, erzeugt nicht

Produktion/Handel von

- Zierpflanzen Gemüsepflanzen
 Gehölze Pflanzkartoffeln
 Obstgehölze andere Kartoffeln
 Weinreben Holz
 Erdbeerpflanzen Sonstige (bitte angeben)

5. Der Verkauf von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erfolgt an

- Erzeugerbetriebe gewerbliche Endverbraucher
 Weiterverkäufer öffentliche und private Endverbraucher

6. Art der Vermarktung

- Abholmarkt Versandhandel

112

128 der Beilagen

7. Handelsbereich

National

EG-Mitgliedstaaten

Drittländer

8. Der Betrieb importiert Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (in Anlage 3 ankreuzen) aus folgenden Drittländern (Länder bitte angeben):

.....
.....
.....

9. (Wahlweise) Als mit den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person, die persönlich für den ständigen Kontakt mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung steht, benenne ich:

Name: Straße:

Tel.: Fax: PLZ/Ort:

10. Weitere Betriebe (Betriebsstätten) sind bereits unter folgenden Registriernummern im amtlichen Verzeichnis eingetragen:

.....
.....

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

ANLAGE 1**PASSPFLICHTIGE PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE MIT URSPRUNG
IN DER EG**

1. PASSPFLICHTIG IN ALLEN HANDELSSTUFEN

1.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSSER SAMEN, VON

Gehölze

- Chaenomaeles
- Cotoneaster
- Crataegus
- Cydonia
- Eriobotrya
- Malus
- Mespilus
- Prunus
- Pyracantha
- Pyrus
- Sorbus (außer Sorbus intermedia)
- Stranvaesia

landwirtschaftliche Kulturen

- Beta vulgaris
- Solanum (ausläufer- und knollenbildende Arten oder deren Hybriden, einschließlich deren Samen)

Hopfenanbau

- Humulus lupulus

1.2 PFLANZEN, AUSSER FRÜCHTE UND SAMEN, VON

- Citrus (und Hybriden)
- Fortunella (und Hybriden)
- Poncirus (und Hybriden)
- Vitis

1.3 FRÜCHTE VON

- Citrus clementina mit Stielen und Blättern

1.4 HOLZ, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde, oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß von:

- Castanea (ausgenommen entrindetes Holz)
- Platanus (auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat)

1.5 RINDE VON

- Castanea

2. PASSPFLICHTIG BEI VERBRINGEN AN PERSONEN, DIE SICH MIT ERWERBSMÄSSIGER PFLANZENERZEUGUNG BEFASSEN (ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deren Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist)

2.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSSER SAMEN, VON

Zierpflanzen

- Agyranthemum spp.
- Aster spp.
- Dendranthema
- Dianthus u. Hybriden
- Exacum spp.
- Gerbera

114

128 der Beilagen

- Gypsophila
- Impatiens-Neu-Guinea-Hybriden
- Leucanthemum
- Lupinus
- Pelargonium
- Solanaceae (außer unter 1.1 genannte)
- Tanacetum
- Verbena

Obstgehölze

- Rubus

Gehölze

- Abies
- Castanea
- Larix
- Picea
- Pinus
- Platanus
- Populosa spp.
- Pseudotsuga
- Quercus
- Tsuga

Gemüsepflanzen

- Apium graveolens
- Brassica spp.
- Cucumis spp.
- Lactuca spp.
- Spinacia
- Solanaceae (außer unter 1.1 genannte)

Erdbeerpflanzen

- Fragaria

2.2 PFLANZEN, BEWURZELT, AUCH MIT ANHAFTENDEM ODER BEIGEFÜGTEM NÄHRSUBSTRAT, VON

- Araceae
- Marantaceae
- Musaceae
- Persea spp.
- Strelitziaceae

2.3 SAMEN UND ZWIEBELN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- Allium ascalonicum
- Allium cepa
- Allium schoenoprasum

2.4 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- Allium porrum

2.5 ZWIEBELN UND KNOLLEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- Camassia
- Chionodoxa
- Crocus flavus „Golden Yellow“
- Galanthus
- Galtonia candiacans
- Gladiolus
- Hyacinthus
- Iris
- Ismene
- Muscari
- Narcissus

128 der Beilagen

115

- Ornithogalum
- Puschkinia
- Scilla
- Tigridia
- Tulipa

ANLAGE 2**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN BESTIMMTE SCHUTZGEBIETE VON BESONDEREN ANFORDERUNGEN ABHÄNGIG IST**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Schutzgebiete
○ Holz von Nadelbäumen, mit Rinde	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
○ Holz von Nadelbäumen	F (Korsika), IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Pflanzen von Nadelbäumen (auch abgeschnitten), von mehr als 3 m Höhe	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
○ Pflanzen von Nadelbäumen (auch abgeschnitten), ausgenommen Samen und Früchte	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Lose Rinde von Nadelbäumen	EL, E, F (Korsika), IRL, P, VK
○ Pflanzen von Larix, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Pflanzen von Abies und Pseudotsuga, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Pflanzen von Populus, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Pflanzen von Pinus, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Früchte	E (Ibiza), IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Pflanzen von Picea, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	EL, F, IRL, VK (N-IRL, Isle of Man)
○ Pflanzen von Eucalyptus, ausgenommen Samen und Früchte	EL, P
○ Knollen von Solanum tuberosum, ausgenommen Stärkekartoffeln	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
○ Pflanzen und lebende Pollen von Chaenomeles, Cotoneaster, Crataegus, Cydonia, Eriobotrya, Malus, Mespilus, Pyracantha, Pyrus, Sorbus (ausgenommen Sorbus intermedia), Stranvaesia, ausgenommen Früchte und Samen	E, F (bestimmte Gebiete), IRL, I, P, VK (N-IRL, Isle of Man, Kanalinseln), A, FI
○ Pflanzen von Allium porrum, Apium spp., Beta spp., Brassica napus, Brassica rapa und Daucus spp., ausgenommen Pflanzen zum Anpflanzen	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
○ Pflanzen von Beta vulgaris, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
○ Pflanzen von Beta vulgaris, zur Tierernährung oder zur industriellen Verarbeitung bestimmt	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
○ Pflanzen zur Weiterkultur von Begonia, ausgenommen Samen	DK, IRL, P, VK, S, FI
○ Pflanzen zur Weiterkultur von Euphorbia pulcherrima, ausgenommen Samen	DK, IRL, P, VK, S, FI
○ Pflanzen von Persea americana, außer Früchten und Samen	EL (Kreta)
○ Rübenerde oder nicht sterilisierter Abfall von Rüben	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
○ Samen von Dolichos und Phaseolus vulgaris	EL, E, I, P
○ Samen von Beta vulgaris	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI
○ Samen und Früchte (Samenkapseln) von Gossypium	EL, E, I
○ Samen von Mangifera mit Ursprung in Drittländern	E, P
○ Früchte von Citrus clementina mit Stielen und Laub	EL, F (Korsika), I, P
○ benutzte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	DK, IRL, P (Azoren), VK, S, FI

ANLAGE 3**ZEUGNIS- UND UNTERSUCHUNGSPFLICHTIGE PFLANZEN UND PFLANZENER-
ZEUGNISSE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DER EG**

1.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSGENOMMEN SAMEN UND
AQUARIENPFLANZEN

1.2 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, EINSCHLIESSLICH SAMEN VON

- Cruciferae
- Gaminieae
- Trifolium spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland, Uruguay
- Capsicum
- Helianthus annuus
- Lycopersicon lycopersicum
- Medicago sativa
- Prunus
- Rubus
- Oryza spp.
- Zea mais
- Allium cepa
- Allium porrum
- Allium schoenoprasum
- Phaseolus

1.3 PFLANZENTEILE, AUSSER FRÜCHTE UND SAMEN, VON

- Castanea
- Dendranthema
- Dianthus
- Pelargonium
- Phoenix
- Populus
- Quercus
- Koniferen
- Acer saccharum, mit Ursprung in Nordamerika
- Prunus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

1.4 FRÜCHTE VON

- Citrus (und Hybriden)
- Fortunella (und Hybriden)
- Poncirus (und Hybriden)

FRÜCHTE, MIT URSPRUNG IN AUSSEREUROPÄISCHEN LÄNDERN, VON

- Annona
- Cydonia
- Diospyros
- Malus
- Mangifera
- Passiflora
- Prunus
- Psidium
- Pyrus
- Ribes
- Szygium
- Vaccinium

1.5 KNOLLEN VON

- Solanum tuberosum

1.6 LOSE RINDE VON

- Koniferen
- Acer saccharum

118

128 der Beilagen

- Castanea**
- Populus**
- Quercus** (außer *Quercus suber*)

1.7 **HOLZ**, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß und das ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

- Castanea**
- Castanea, Quercus**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika
- Platanus**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- Koniferen**, ausgenommen *Pinus*, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- Pinus**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- Populus**, mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents
- Acer saccharum**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika

1.8 **Nährsubstrat**, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht

- Nährsubstrat**, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus vorher beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland, und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

EINTRITTSTELLEN**A. Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Holz festgelegt werden:**

1. **Burgenland:**
 - Klingenbach — Straße
 - Sopron — Eisenbahn
 - Jennersdorf — Eisenbahn
 - Heiligenkreuz — Straße
2. **Kärnten:**
 - Karawankentunnel — Straße
 - Villach/Fürnitz — Eisenbahn
 - Bleiburg — Eisenbahn
 - Bleiburg-Grablach — Straße
 - Lavamünd — Straße
3. **Niederösterreich:**
 - Gmünd — Eisenbahn
 - Gmünd — Straße
 - Neunagelberg — Straße
 - Grametten — Straße
 - Retz — Eisenbahn
 - Drasenhofen — Straße
 - Berg — Straße
 - Marchegg — Eisenbahn
 - Hohenau — Eisenbahn
4. **Oberösterreich:**
 - Summerau — Eisenbahn
 - Wulowitz — Straße
 - Weigetschlag — Straße
5. **Steiermark:**
 - Leibnitz — Eisenbahn
 - Spielfeld — Straße
6. **Vorarlberg:**
 - Feldkirch-Nofels — Straße
 - Buchs — Eisenbahn
7. **Wien:**
 - Wien — Schiff

B. Grenzzollstellen, die als Eintrittsstellen für die Einfuhr von Früchten und Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, festgelegt werden (Kontrolle durch Zollorgane):

1. **Burgenland:**
 - Deutschkreutz
 - Jennersdorf
 - Klingenbach
 - Nickelsdorf
2. **Kärnten:**
 - Karawankentunnel
 - Villach
3. **Niederösterreich:**
 - Berg
 - Drasenhofen
 - Hohenau
 - Kleinhaugsdorf
 - Marchegg
 - Gmünd
 - Flughafen Wien-Schwechat

120

128 der Beilagen

4. **Oberösterreich:**
 - Linz
 - Wels
 - Wulowitz
 5. **Salzburg:**
 - Salzburg
 6. **Steiermark:**
 - Graz
 - Spielfeld
 7. **Tirol:**
 - Innsbruck
 8. **Vorarlberg:**
 - Feldkirch
 - Wolfurt
 - Höchst
- C. Grenzzollstellen, die als Eintrittstellen für die Einfuhr sonstiger Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse festgelegt werden:
1. **Burgenland:**
 - Klingenbach
 - Nickelsdorf
 2. **Kärnten:**
 - Karawankentunnel
 3. **Niederösterreich:**
 - Berg
 - Drasenhofen
 - Flughafen Wien-Schwechat
 4. **Oberösterreich:**
 - Linz
 - Wulowitz
 5. **Salzburg:**
 - Salzburg
 6. **Steiermark:**
 - Graz
 - Spielfeld
 7. **Tirol:**
 - Innsbruck
 8. **Vorarlberg:**
 - Feldkirch

122

128 der Beilagen

ANHANG 4

1. Etikett gem. § 5 Abs.1 Z1:

Größe: ca. 45 × 30 mm

EWG-PFLANZENPASS	
REG.-NR	SERIEN-NR
.....

2. Etikett gem. § 5 Abs.1 Z2:

Größe: ca. 60 × 80 mm

EWG-PFLANZENPASS	
REG.-NR	SERIEN-NR
.....
BOTANISCHER NAME	
.....	
MENGE	
URSPRUNGS-/VERSANDLAND	
.....	
ZP	RP

ANHANG 5**GEMEINSCHAFTLICHE GEBIETE, DIE HINSICHTLICH DER JEWEILS GENANNTEN SCHADORGANISMEN ALS „SCHUTZGEBIETE“ ANERKANNT WERDEN****a) Insekten, Milben, Nematoden und deren Entwicklungsstufen**

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Griechenland, Spanien, Italien
2. <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen)	Dänemark, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich, Finnland, Schweden,
3. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.)	Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
4. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán	Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, England — folgende Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire, The Isle of Man, The Isle of Wight, The Isles of Scilly sowie die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Teil der Grafschaft bis zum Süden der südlichen Grenze der Autobahn M4; Cheshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks sowie Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A52(T) nach Derby und Teil der Grafschaft nördlich der Nordgrenze der A6(T); Gloucestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Greater Manchester: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze des Peak-District-Nationalparks; Leicestershire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der B411A und Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Kreises Craven; Staffordshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der A52(T); Warwickshire: Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road; Wiltshire: Teil der Grafschaft südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Verbindungsstelle der M4 mit der Fosse Way Roman road sowie Teil der Grafschaft östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman road)
5. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)	Griechenland, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
5a. <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	Finnland
5b. <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens	Finnland

124

128 der Beilagen

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
6. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll	Griechenland, Portugal
7. <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Griechenland, Spanien, Frankreich (Korsika), Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich
8. <i>Ips cembrae</i> Heer	Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
9. <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich
10. <i>Ips sexdentatus</i> Boerner	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
11. <i>Ips typographus</i> Heer	Griechenland, Spanien, Irland, Portugal, Vereinigtes Königreich
12. <i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say	Spanien (Menorca und Ibiza), Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Vereinigtes Königreich, Schweden (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar und Gotlands län)
13. <i>Matsuccocus feytaudi</i> Duc.	Frankreich (Korsika)
14. <i>Pissodes</i> spp. (europäisch)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
15. <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius	Spanien, Portugal
16. <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.)	Spanien (Ibiza)
17. Alle unbekanntes außereuropäischen Schadorganismen der Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden	Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien

b) Bakterien

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
1. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Col.	Griechenland, Spanien, Italien, Portugal
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Spanien, Frankreich (Champagne—Ardennes, Elsaß (außer Département Bas-Rhin), Lothringen, Franche—Comté, Rhône—Alpes, Bourgogne, Auvergne, Provence—Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc—Roussillon), Irland, Italien, Portugal, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln), Österreich, Finnland
3. Alle unbekanntes außereuropäischen Schadorganismen der Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden	Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien

c) Pilze

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
1. <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton	Griechenland, Italien (Sizilien)
2. <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)
3. <i>Hypoxyton mammatum</i> (Wahl.) J. Miller	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland und Insel Man)

128 der Beilagen

125

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
4. <i>Phytophthora cinnamomi</i> Rands	Griechenland (Kreta)
5. Alle unbekannten außereuropäischen Schadorganismen der Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> und ihre Hybriden	Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien

d) Viren und virusähnliche Organismen

Schadorganismen	Schutzgebiete im Hoheitsgebiet von
1. Virus der Vergilbungskrankheit bei Beta-Rüben	Dänemark, Irland, Portugal (Azoren), Vereinigtes Königreich, Finnland, Schweden
2. Bronzefleckenkrankheit der Tomate	Dänemark, Finnland, Schweden
3. Alle unbekannten außereuropäischen Schadorganismen der Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella Swingle</i> , <i>Poncirus Raf.</i> und ihre Hybriden	Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien
4. Virus der Tristeza-Krankheit der Orange (europäische Isolate), der Früchte von <i>Citrus clementina Hort. ex. Tanaka</i> mit Blättern und Stielen befällt	Griechenland, Frankreich (Korsika), Italien, Portugal

Gebühren für Untersuchungen anlässlich der Ausfuhr in Drittländer:

Tarifpost	Bezeichnung	Gebühr in Punkten
A	Kartoffeln und Gemüse, je angefangene 100 kg	0,15
B	Obst, lose, je angefangene 100 kg	0,15
C	Obst, verpackt, je angefangene 100 kg einschließlich Verpackung	0,35
D	Blumenzwiebeln, Blumenknollen, je angefangene 100 kg	3,20
E	Rasenziegel und Rollrasen, je angefangene 100 kg	0,15
F	Saatgut und Sämereien (ausgenommen Konsum- und Futtergetreide), Öl- und Hülsenfrüchte sowie sonstige pflanzliche Produkte (zB Tabakstaub, getrocknete Schwämme), je angefangene 100 kg	0,15
G	Konsum- und Futtergetreide, je angefangene 100 kg	0,10
H	Obstgehölze, Obstunterlagen, Reben und sonstige lebende Pflanzen und Pflanzenteile, je angefangene 100 kg	2,40
I	Schnittblumen bis 1 000 Stück	9,00
J	Schnittblumen für je weitere angefangene 1 000 Stück	4,00
K	Holz, je angefangene 100 kg	0,10
L	Verpackungsmaterial (zB Holz) für Waren, die keiner phytosanitären Beschau unterliegen, je Sendung	8,00
M	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbe- handlungen: Sendungen bis zu einem Gewicht von 20 kg	8,00
N	Begasungskontrolle je Begasungskammer und Kontrollen zu Ersatzbe- handlungen: Sendungen über einem Gewicht von 20 kg	28,00
O	Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifposten A bis F und Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung der Tarifpost H .	150,00
P	Mindestgebühr für die Beschau einer Sendung aus den Tarifposten A bis K	9,00
Q	Höchstgebühr für die Beschau einer Sendung von Sägespänen, Hackgut und loser Rinde, aus Tarifpost K, wenn diese Produkte nicht weiter verarbeitet sind	10,00

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung), BGBl. Nr. 245/1990, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„§ 4. (1) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einen zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.

(2) Bei der Einfuhr von Rundholz aus Drittländern ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Zollstelle unverzüglich über Art, Umfang, Empfänger und Bestimmungsort der Sendung sowie die Art des Transportmittels zu verständigen.

(3) Am Bestimmungsort (auf Lagerplätzen) ist befallenes Holz unverzüglich — während der Vegetationszeit jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden — derart zu behandeln, daß eine Vermehrung oder Verbreitung der Forstschädlinge ausgeschlossen ist.

(4) Empfangsbetriebe sind von der Bezirksverwaltungsbehörde regelmäßig, in der Vegetationszeit jedoch mindestens einmal wöchentlich, hinsichtlich des Schädlingsbefalls und des Vollzugs der Maßnahmen gemäß Abs. 3 zu überprüfen. Im Bedarfsfall, wie hohe Anzahl von Meldungen, günstige Bedingungen für die Schädlingsentwicklung bzw. -ausbreitung je nach Vegetationszeit, allgemeine Forstschutzsituation uä., kann eine Überprüfung jedoch auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

(5) Eine Überprüfung kann auch ohne vorher erfolgter Meldung — insbesondere bei Betrieben, die Importholz beziehen — erfolgen.

(6) Die Überprüfung von Betrieben, die Importholz beziehen, kann durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich hierfür fachlich geeigneter Kontrollorgane zu bedienen hat, erfolgen. Mit der Überprüfung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch juristische Personen, die unter Oberaufsicht und Kontrolle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig werden, betrauen.

(7) Für die Durchführung der Überprüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die je angefangene halbe Stunde 130 S beträgt.“